

Das Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg: Cicero und das Solonische Stasisgesetz

Marian NEBELIN

Chemnitz University of Technology (Germany)

Abstract

This text examines how Cicero received and adapted the so-called Solonian law on *stasis*, a controversial Athenian rule which allegedly required citizens to choose sides during internal conflicts. Rather than attempting to reconstruct the original law, the study focuses on Cicero's interpretation and transformation of it within the political crises of the late Roman Republic. Cicero explicitly referred to the law only once, in a letter to Atticus dated to 49 BCE, in which he acknowledged the norm but admitted that he wished to remain neutral in the civil war between Caesar and Pompey. However, he had already adapted the idea of the law repeatedly in his earlier works: in the speech *Pro Rabirio*, he depicted neutrality as dishonourable and asserted a moral obligation

to join the 'good' citizens against the 'bad'; whereas in the *Verrines*, he permitted neutrality in the specific instance of magistrates, who must prioritise their duties over factional loyalty. Throughout these texts, Cicero's interpretation is influenced by his polarised anthropological and moral categories (the 'good' versus the 'bad') and his changing political roles. His varying adaptations reveal the complexity of choosing sides in a civil war, showing how moral norms, personal loyalties and political uncertainty can conflict during moments of political crisis.

Keywords: Cicero; Solon's law on *stasis*; civil war; factionalism; neutrality; Late Roman Republic

(c) Marian Nebelin; marian.nebelin@phil.tu-chemnitz.de

Colloquium: New Philologies, Volume 10, Issue 1 (2026), Special Issue: Stasis – Bürgerkrieg
doi: 10.23963/7252645410

Stable URL: <https://colloquium.aau.at/index.php/Colloquium/article/view/228>

This work is licensed under a Creative Commons Attribution 4.0 International License (CC BY 4.0).

Ausgangspunkt dieses Beitrags ist ein Problem, das sich jeder Person stellt, die in einen Bürgerkrieg involviert ist: das Problem der Parteinahme.¹ Würde oder müsste sie selbst am Krieg teilnehmen? Muss sie sich positionieren, d.h. sich einer der beteiligten Gruppen zuordnen? Was wären die Folgen im Fall des Sieges, was die im Fall der Niederlage? Was wären überhaupt das Ergebnis und die ‚Kosten‘ ihrer Handlungen? Würde die Person infolge ihrer Positionierung einen ‚Preis‘ zahlen – oder zahlen ihn andere? Diese und vergleichbare Fragen gewinnen ihre Virulenz aus dem Umstand, dass sie nicht auf eine bestimmte historische Epoche oder einen bestimmten kulturellen Rahmen beschränkt sind. Bürgerkriege sind ein Phänomen des Politischen, das in den meisten politischen Systemen und in unterschiedlichen kulturellen Kontexten vorkommt. Sie sind kein ausschließlich historiographisch relevantes Phänomen, sondern bezeichnen ein gegenwärtiges und – mit größter Wahrscheinlichkeit – auch ein zukünftiges Eskalationspotential auf dem politischen Feld.

Seitdem und solange es Bürger*innen gibt, gibt es Bürgerkriege – denn nur die Kriege, d.h. die gewaltsamen Auseinandersetzungen, die Bürger*innen gegen andere Bürger*innen innerhalb ihres eigenen Gemeinwesens führen, sind Bürgerkriege: „Civil war is defined here as *armed combat within the boundaries of a recognized sovereign entity between parties subject to a common authority at the outset of the hostilities*. [...] ‚Internal war‘ is more precise, but civil war is by far the most familiar term“ (Kalyvas 2006, 17). Bürgerkriege bedürfen der Bürger*innen – und zwar bereits in antiken Konstellationen durchaus nicht nur der Männer (Thuk. 3,74,1; vgl. in einer anderen Konstellation: Thuk. 2,4,2). In personalen Figurationen *vor* der Ausbildung eines Verständnisses von Bürgerlichkeit als Eigenschaft von Menschen in einer Gemeinschaft, die mit einem gewissen Maß an gleichen Rechten und politischen Partizipationsmöglichkeit verbunden sind,² lässt sich demnach in innergemeinschaftlichen Konflikten nicht von Bürgerkriegen sprechen. Das Vorhandensein eines Staates im modernen Sinne hingegen ist dieser Bürgerkriegsdefinition zufolge nicht erforderlich; ebenso wenig die vorgängige Existenz fest gefügter Teilgruppen im Sinne institutionalisierter Parteiungen. Stattdessen wird ein weiter gefasstes Parteiungsverständnis zugrunde gelegt, wobei der gruppenkonstitutive Referenzpunkt immer die politische Gemeinschaft sein muss, in der die Macht umkämpft ist.

¹ Einige Teile der nachfolgenden Ausführungen (bes. zur Rabirius-Rede) bauen auf Vorarbeiten in M. Nebelin 2014, Tbd. 2, 614–620 und M. Nebelin 2021, bes. 217–241, auf. Lateinische Texte werden in Übersetzung zitiert, wobei bei der ersten Verwendung der Übersetzer angegeben wird. Katarina Nebelin danke ich für Anregungen und Hinweise.

² Zu diesem Bürgerlichkeitsverständnis vgl. Meier 1980, 140f.; zu antiken Konzepten von ‚Bürgerinnen und Bürgern‘ vgl. Riedel 1972, 672–674; vgl. zu weiteren inhaltlichen Amalgamierungen des Bürgerbegriffs in der Moderne: ebd., 675–725; Schulz 2017.

Insofern stellt die o.g. Definition einen Anpassungsvorschlag gängiger Definition wie bspw. der von Ralph Rotte (2017, 929: „Als B[ürgerkrieg] oder ‚innerstaatlicher Krieg‘ gilt allg[emein] die gewaltsame Auseinandersetzung politischer Gruppierungen innerhalb eines Staates“) dar, die die zentralen Intuitionen von nachantiken (europäisch geprägten) Konstellationen übernimmt, aber den Figurationen antiker Gesellschaften besser Rechnung trägt, ohne eine Anwendbarkeit auf moderne Gesellschaften auszuschließen. Dass das Vorhandensein der Gruppen in einem Bürgerkrieg keinesfalls alle Menschen (gleichermaßen) erfassen muss, ist ebenfalls relevant, weil sich dadurch die Zahl der für die Konstituierung einer Gruppe erforderlichen Personen verringert. So sind aufgrund dieser Bestimmung auch antike Sklavenerhebungen keine Bürgerkriege in engerem Sinne, da diese nicht zuletzt aufgrund ihres fehlenden oder zumindest schnell schwindenden Regionalbezugs gelegentlich auch überregionalen Charakter gewinnen konnten. Gerade die Bekämpfung der großen Sklavenerhebungen des 2. Jahrhunderts v. Chr. wurde deshalb bereits in der Antike mit Kriegsbegriffen bezeichnet, innerhalb derer die ‚Sklavenkriege‘ eine eigene Form bildeten (Hoben 1978, 141–143).

Das breite Spektrum dessen, was als ein Bürgerkrieg aufgefasst werden kann, verdeutlichen bereits antike Begriffe wie *stásis* (στάσις) oder *seditio*, die auf Bürgerkriege verweisen: Ihr semantischer Bedeutungsgehalt umfasst ebenso innere Meinungskonflikte, Unruhen und Bürgerzwiste wie gewaltsam ausgeführte Kriege, deren Fronten innerhalb der Bürgerschaft verlaufen.³ Mögen sich die Formen des Krieges seit der Antike weiter ausdifferenziert haben,⁴ so bleibt die grundsätzliche Möglichkeit des Bürgerkriegs doch beständig geschichtlich präsent. Auch die Ansätze zur Vermeidung von Bürgerkriegen gehören zu dieser Geschichte (vgl. Börm 2019, 22). Vergangene und zukünftige Bürgerkriege, sogar das bloße Potential zum Bürgerkrieg, schlagen sich in „Narrativen“ nieder, mit denen „Feindschaften konstruiert, Gewalt begründet, Bürgerkriege aufgearbeitet“ werden (Ferhadbegović & Weiffen 2011, 25). Solche Narrative werden nicht nur durch gemachte oder vermittelte Erfahrungen und Erwartungen beeinflusst, sondern wirken

³ Zum Stasisbegriff vgl. Gehrke 1985, 6f.; Meier 1984, 665; Schmitz 2011, 37–41; Schmitz 2013, 87. Zum Begriff der *seditio* siehe Robb 2021 sowie Hellegouarc’h 1963, 135–147, bes. 136. Nachfolgend ist der Begriff der *seditio* aufgrund von Ciceros Begriffsgebrauch in diesem Zusammenhang wichtiger als bspw. die Formulierung *bellum civile*; darum wird nachfolgend der Begriff der *seditio* vor allem als Bürgerkriegsbegriff in der skizzierten weitgefassten Bedeutung verwendet. Ähnliches gilt in diesem Punkt für die Anregung von Lowrie & Vinken 2023, 29–34, die vorschlagen, *discordia* als lateinische Übersetzung von *stásis* aufzufassen.

⁴ Besonders prominent sind die ‚neuen‘, ‚asymmetrischen‘ Kriege der Gegenwart (dazu siehe Kaldor 2007; Münkler 2002; zu ihrer Abgrenzung vom Bürgerkrieg vgl. Ferhadbegović & Wie Weiffen 2011, 11–13; Kennedy & Waldman 2014; Deißler 2016, 44–47), aber auch anders motivierte Kriegeformen wie bspw. der mittelalterliche Kreuzzug, existierten in dieser Form in der Antike (noch) nicht, wenngleich auch im antiken Kontext ‚heilige Kriege‘ (allerdings anderer Art) geführt worden sind (vgl. Welwei 2003).

ihrerseits auf Handlungsweisen – d.h. auch auf zukünftige Bürgerkriegspraktiken – zurück (Koschorke 2011, 61f.).

Bürgerkriege mögen mit sachlichen Differenzen beginnen, in ihrem Verlauf entwickeln sich die Zielsetzungen jedoch weiter: Nunmehr geht es um die ‚Souveränität‘, d.h. um die Position, von der aus die innergemeinschaftlichen Gewaltverhältnisse kontrolliert werden (zu diesem Souveränitätsverständnis vgl. unten, 2). Deshalb stellen Bürgerkriege eine „grundlegende Schwelle der Politisierung“ dar (Agamben 2015, 7). Darüber hinaus sind Bürgerkriege im Vergleich mit zwischengemeinschaftlichen Kriegen häufig durch eine besondere Intensität und Ungeregeltheit ausgezeichnet (Waldmann 1998, 26–30), so dass infolge dieser Auseinandersetzung die hergebrachte, die Konfliktgruppen einst verbindende Assoziation durch den zunehmenden Grad ihrer Dissoziation immer mehr infrage gestellt wird.⁵ Insofern umreißen die Fragen nach dem Verhalten des Individuums im Bürgerkrieg ein grundsätzliches Problem, das sich so oder in ähnlicher Weise immer wieder gestellt hat und stellen wird. Die Lösungen, die für dieses Problem ersonnen wurden, sind vielfältig; sie weisen Überschneidungen ebenso wie Unterschiede auf.

Nachfolgend wird eine Annäherung an das skizzierte Problem versucht, indem ein antiker Lösungsversuch in den Blick genommen wird: Ciceros Interpretation und Adaptation des Solon zugeschriebenen ‚Stasisgesetzes‘, in dem es um die Frage ging, wie man sich in einer innergemeinschaftlichen Konfliktsituation – einer Stasis – verhalten solle. Demnach geht es nachfolgend nicht um das Solonische Stasisgesetz selbst,⁶ das für sich bereits einen Lösungsversuch für das besagte Problem darstellte; vielmehr steht ein Aus-

⁵ Eine weitgefasste Definition von ‚Bürgerkrieg‘, die in die Richtung der vorgeschlagenen weist, vertreten bspw. auch Kalyvas 2006, 17, und Bandau, Buschmann & von Treskow 2008, 8; vgl. auch Ferhadbegović & Weiffen 2011; Rotte 2017, 929. Zu eng gefasst für antike Figurationen und Konstellationen sind hingegen die Definitionen in DeRouen & Newman 2014, 2. Vgl. auch die ebenfalls enger angelegte, jedoch wichtige Begriffsabgrenzungen vornehmende Begriffsbestimmung bei Deißler 2016, 26–46. Zum implizit zugrunde gelegten Verständnis des Politischen als Grad von Assoziation und Dissoziation von Menschen, der auf Carl Schmitt zurückgeht, siehe Schmitt 1932, 26f.; 38f. Zum grundsätzlichen analytischen Potential dieser Bestimmung vgl. bspw. Münkler/Straßenberger 2016, 44–47; aus althistorischer Perspektive haben bspw. Christian Meier 1980, bes. 15–17, und Jochen Martin 1990, 283f. die analytischen Potentiale dieser Bestimmung des Politischen hervorgehoben; in Sache und Semantik ähnlich argumentiert Uwe Walter (grundsätzlich in Walter 2013 und mit Blick auf den Bürgerkrieg in Walter 2022). Zu den Chancen und Problemen der Nutzung des Schmittschen Definitionsvorschlags siehe M. Nebelin 2021, 203f., Anm. 84f. Wesentlich für die Geltung der vorgeschlagenen Bürgerkriegsdefinition ist die Folgefrage, wie ‚Gewalt‘ definiert wird – ich möchte darunter nachfolgend das gesamte Spektrum von nicht-körperlicher Gewalt bis zum physischen Gewaltexzess, vom Individualereignis zum systematisch organisierten Massenmord, von den sublimsten Formen symbolischer Gewalt bis zur demonstrativen Sichtbarmachung von Folter verstehen. Dieses Gewaltverständnis inkludiert eine große Vielfalt an Gewaltbegriffen und -formen; vgl. bspw. Christ & Gudehus 2013, 2–4. Insofern könnte natürlich auch ein ‚Kulturkrieg‘ um die richtige Lebensweise einen Bürgerkrieg darstellen, selbst, wenn er nicht (oder am ehesten noch in seinen extremsten Varianten und Ausläufern) mit körperlicher Gewalt ausgetragen wird.

⁶ Dazu ist nunmehr die Edition und Kommentierung Schmitz 2023, Bd. 1, 303–314; 320–325 = LegDrSol F46 grundlegend, die – trotz starker, nicht unumstrittener eigener interpretativer Schwerpunktsetzung – die bis dahin maßgeblichen Sammlungen (u.a. von Martina, Leão & Rhodes sowie Ruschenbusch) ersetzt.

zug aus dessen innerantiker Rezeptionsgeschichte im Vordergrund, der bisher in der umfangreichen Cicero-Forschung noch weniger Beachtung gefunden hat als in der Stasis-Forschung (dort immerhin bspw. bei van 't Wout 2010, 296f.; Schmitz 2011, 33; Schmitz 2013, 84f.). Das überrascht, da Ciceros Krisenwahrnehmungen und -reaktionen (bspw. Jehne 2003; Hall 2013) sowie seine Erfahrungen in den Bürgerkriegen immer wieder behandelt worden sind.⁷ Aus ihrer biographischen Einbettung in eine Bürgerkriegsphase resultiert der besondere Wert von Ciceros Auseinandersetzung mit dem Solonischen Stasisgesetz: Seine Beteiligung am Diskurs um die Frage der Parteinahme im Bürgerkrieg fällt in einen Zeitabschnitt, in dem Rom wiederholt von Bürgerkriegen erschüttert wurde. Gerade in der Endphase der römischen Republik hatte der Bürgerkrieg „the transformation of the republic from a zone of amity to an arena of enmity“ zur Folge (Armitage 2017, 51).

Da er selbst orientierungsbedürftig war und für seine Handlungen und Entscheidungen nach Begründungen suchte, mussten Ciceros eigene Diskursbeiträge, d.h. seine Bürgerkriegsnarrative, praxeologisch angelegt sein. Im römischen Kontext wiesen Bürgerkriege zudem durch die in der römischen Kultur an die Begründung kriegesischer Gewalt gestellten Anforderungen grundsätzlich eine „Dimension der politischen Illegitimität“ auf (Gotter 2011, 61), wobei dieser Aspekt „alle Seiten unter existentiellen Rechtfertigungsdruck setzte“ (ebd., 62). In Ciceros Fall spitzte sich die Problematik weiter zu, denn auch die Veränderung der Rollen in Bürgerkriegskontexten kann Einfluss auf die Theoriebildung ausüben: Reflektierte Cicero zunächst aus einer vergleichsweise gesicherten Position heraus allgemein über das richtige Verhalten im Bürgerkrieg, so ging es ihm später um die Gewinnung konkreter Handlungsanleitungen zur Bewältigung einer von ihm selbst als dilemmatisch empfundenen Situation. Dabei fasst er, wie ungefähr zwei Jahrtausende später auch Kurt von Fritz, das Solonische Stasisgesetz zunächst als ein „Anti-neutralitätsgesetz“ (von Fritz 1977, 246) auf, um dann um diese Auffassung herum eine Praxeologie der Parteinahme zu entwickeln, an deren Umsetzung er schließlich selbst schier verzweifelte.

Diese Verlagerungen hängen mit den zeitgeschichtlichen Rahmenbedingungen zusammen. Denn je nachdem, welche Auseinandersetzung man als einen Bürgerkrieg einstuft, erlebte Cicero mehrere davon: die Usurpation Sullas, die sogenannte Verschwörung Catilinas, die Machterringung Caesars, sowie schließlich die gewaltgeladenen Wir-

⁷ Aus der schier unüberschaubaren Forschungsliteratur zu Cicero sei nachfolgend für einen biographischen Überblick auf Bringmann 2010 verwiesen; konzise interpretative Skizze bieten Jehne 2000 und Steel 2005. Siehe außerdem für die weiterführende Literatur zu Cicero die umfassenden Literaturhinweise in Dyck 2025.

ren nach dem Tod des Diktators,⁸ wobei sich Ciceros Betroffenheit in jeder dieser Auseinandersetzungen anders darstellte. In dieser Phase geriet die römische Republik in eine politische Strukturkrise, die die Etablierung des Prinzipats zur Folge hatte, weil sich die Handlungsmotivationen und -weisen der politischen Akteure im Verlauf der Krise nachhaltig verschoben und so eine neue politische Kultur begründeten (vgl. M. Nebelin 2021, 194–199). Vor diesem Hintergrund können Ciceros direkte wie indirekte Bezugnahmen auf das Solonische Stasisgesetz wie ein Fokus genutzt werden, um die Auseinandersetzung des römischen Rhetors, Politikers und Philosophen mit dem Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg zu re- und dekonstruieren. Die problemgeschichtliche Perspektive ist dabei eine doppelte: einerseits ist sie darauf ausgerichtet, einen intellektuellen Prozess in seinen Abläufen und Bezügen, aber auch in Hinblick auf unverwirklichte Alternativen zu rekonstruieren; auf der anderen Seite zielt sie darauf ab, die systematischen Erträge des historischen Falls und die damit einst wie heute verbundenen Probleme für die übergreifende Frage herauszustellen. Insofern rekonstruiert die Problemgeschichte Ausschnitte aus einer Geschichte, die sie selber fortschreibt.⁹ Die Rezeption des Solonischen Stasisgesetzes durch Cicero stellt in diesem Zusammenhang einen besonders gut geeigneten Fall dar, um die problemgeschichtliche Methode zu erproben.

Cicero selbst hat nur einmal ausdrücklich auf das Solon zugeschriebene Stasisgesetz Bezug genommen: 49 v. Chr. in einem Brief an Atticus (Cic. Att. 10,1,2). Doch bereits in zwei seiner früher gehaltenen Reden werden Vorstellungen präsentiert, die wie das Produkt einer unausgesprochenen Auseinandersetzung mit dem Stasisgesetz erscheinen. Dabei handelt es sich zum einen um Ausführungen in der Verteidigungsrede für C. Rabirius aus dem Jahr 63 v. Chr. (Cic. Rab. perd. 22–24) und zum anderen um eine Passage aus dem wieder sieben Jahre früher veröffentlichten, jedoch ungehaltenen Teil der Anklagerede gegen Verres (Cic. Verr. 2,1,34). In der Zusammenschau der Belegstellen zeigt sich, so meine These, dass Cicero einige Grundelemente des Solonischen Stasisgesetzes übernahm, diese jedoch anpasste, um kontextbezogene Antworten auf die Frage nach möglichen Lösungen für das Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg zu geben. Die jeweils vorgeschlagenen Lösungsversuche sind miteinander kompatibel, weil sie so an-

⁸ Zur Charakterisierung der Bürgerkriegsepoche vgl. bspw. Christ 1979; Linke 2005; Maschek 2018; M. Nebelin 2021, 190–200. Ciceros Zeitgenosse Sallust stufte die sog. Catilinarische Verschwörung in seinem Geschichtswerk als Krieg bzw. als Bürgerkrieg ein (siehe Sall. Catil. 24,2; 26,5; 37,9; 39,6; 40,1; 48,1f.) und ließ Catilina und dessen Anhänger das Geschehen bereits im Vorfeld als (Bürger-)Krieg bezeichnen (Sall. Catil. 20,15; 26,5; 27,4 [Catilina]; 21,1f.; 57,1 [Anhänger Catilinas' bzw. Lentulus]; [33,1]; 33,4 [C. Manlius]), wobei dies ein Fall ist, bei dem sich die Abgrenzung zwischen Bürgerkrieg, Krieg und Aufstand als schwierig erweist.

⁹ Zum Auf-, Fort- und Umschreiben als historiographischen Operationen siehe Koselleck 1988, 41. Zur Problemgeschichte als Methode vgl. bspw. die wissenschaftsgeschichtlichen Beiträge in Oexle 2001.

gelegt sind, dass sie eine bestimmte Facette bzw. einen konkreten Spezialfall des immer präsenten übergeordneten Problems behandeln.

Die Belegstellen erweisen sich gewissermaßen als Bausteine einer niemals explizit und systematisch zusammengeführten Ciceronischen Adaptation und Weiterentwicklung des Solonischen Stasisgesetzes. Diese reflektiert einerseits die von Cicero miterlebte politische Umbrüche und seine damit verbundenen unmittelbaren Eindrücke, um an exakt diesen Punkten in den Bereich der Bewältigung von Umbrucherfahrungen überzugehen. Zum anderen aber sind seine Überlegungen konzeptuell durch den für Ciceros politische Äußerungen spätestens ab seinem Konsulatsjahr charakteristischen „semantischen Extremismus“ (dazu M. Nebelin 2021, bes. 217–241; Zitat 231; 234; 253; vgl. unten, 1.) geprägt. Obwohl Cicero mit dem Text des ‚ursprünglichen‘ Solonischen Stasisgesetz vertraut war, wird deutlich, dass es sich bei seiner Auseinandersetzung mit dieser Norm um eine besonders radikale Form rezeptionsgeschichtlicher Transformation (dazu vgl. Böhme 2011) handelt, in der der antike Referenzgegenstand interessengeleitet in die eigene Gegenwart überführt und seine Deutung entsprechend den Erfordernissen zur Lösung der situativ aufgeworfenen Frage nach dem Problem der Parteinahme einer Person im Bürgerkrieg angepasst wurde, wobei gerade die Differenz zur referenzierten ‚Ursprungsvariante‘ von Bedeutung ist. Rezeptionsgeschichtlich kann man diesen Vorgang als zweiphasige rezeptionsgeschichtliche Operation beschreiben: auf eine Phase der ‚Referenzierung‘ folgt eine der ‚Adaptation‘.¹⁰ Im Zuge von Rezeptionsvorgängen können sich Rezeptionsketten bilden, in denen direkt oder indirekt auf ein Objekt Bezug genommen (vgl. Riedel 1990, 15), d.h. ein Objekt referenziert wird (vgl. zum semiotischen Referenzbegriff bspw. Eco 1976, 88–101; Nöth 2000, 138–141; 148f.). Unter Adaptation wiederum soll ein Vorgang der Anpassung verstanden werden, bei dem ein historischer Gegenstand aus einer rezipierten Kultur bewusst in einen anderen kulturellen und/oder geschichtlichen Kontext überführt und dabei so dargestellt oder verändert wird, dass er aus Sicht der Rezipientin oder des Rezipienten an diesen neuen Kontext angepasst wird bzw. mit ihm kompatibel ist (vgl. zum Adaptionsbegriff aus literaturwissenschaftlicher Perspektive bspw. Stillers 2003, 7, und aus philosophischer Hajos 1971).

Adaptationen als rezeptionsgeschichtliche Operationen sind dabei durch einen Differenzbezug zwischen der früheren und der jüngeren Variante gekennzeichnet, wobei das wesentliche Merkmal dieses Rezeptionstypus weniger die Frage nach dem Grad der Veränderung und Anpassung des Gegenstandes ist, sondern die von den Rezipienten bewusst thematisierte Differenz zwischen dem rezipierten Gegenstand und der dem anderen Kontext angepassten Form. Insofern setzen Adaptationen häufig eine Referenzierung

¹⁰ ‚Referenzierung‘ wie ‚Adaptation‘ können als rezeptionsgeschichtliche Operationen im skizzierten Sinne die Liste möglicher rezeptionsgeschichtlicher Operationen in Bergemann u.a. 2011, 48–54 ergänzen.

voraus, wobei diese auch lediglich implizit erfolgen kann. Referenzierung wie Adaption sind demnach Strategien der Vergegenwärtigung, wenngleich im Verlauf von Adaptationsprozessen das Bewusstsein für den ursprünglichen Referenzgegenstand schwinden mag, da sie der Profilierung einer zumeist auch ausdrücklich als ‚neu‘ verstandenen Variante dienen. Auch aufgrund des eminenten Gegenwartsbezugs von Ciceros Deutung des Solonischen Stasisgesetzes sollte diese deshalb keinesfalls ungebrochen in eine (mögliche) ursprüngliche Entstehungszeit des Gesetzes zurückprojiziert werden.

Stattdessen fasste etwa P.E. van 't Wout (2010, 289; 296f.) Ciceros Rezeption des Gesetzes als Endpunkt einer Rezeptionsgeschichte auf, in der dieses Gesetz als „a law penalizing neutrality in *stasis*“ (ebd., 289) aufgefasst worden sei, wobei Ciceros Referenz in seinem Brief an Atticus eine bestimmte Deutungstradition befördert habe: Ciceros „authority in citing it as a law against neutrality must have contributed to its reputation in later times“ (ebd., 297). Winfried Schmitz wiederum hat darauf hingewiesen, dass eine Komponente, die wahrscheinlich den Kern des Gesetzes ausgemacht hat, bei Cicero in einer fast wortwörtlichen Übertragung vom Griechischen ins Lateinische vorliegt: „Bei Cicero [in Cic. Att. 10,1,2; MN] ist zwar von *seditio*, Bürgerkrieg, die Rede, und die Textpassage fällt auch in einen Kontext, in dem es um den bewaffneten Bürgerkrieg in Rom geht, doch die Formulierung *qui in seditione non alterius utrius partis fuisset* entspricht unmittelbar den Formulierungen bei Plutarch τὸν ἐν στάσει πόλεως μηδετέρᾳ μερίδι προσθήμενον (mor. 550c). Diese Formulierung wird also keine freie Formulierung von Plutarch sein, sondern eine relativ wortgetreue Wiedergabe seiner zumindest auf republikanische Zeit zurückgehenden Vorlage“ (Schmitz 2011, 33, siehe auch Schmitz 2013, 84; Schmitz 2023, 306; 324; weitere Referenzen für ähnliche Fassungen in Schmitz 2011, 33, Anm. 41; anders bspw. van 't Wout 2010, 296f.; von Fritz 1977, 247). Es spricht also vieles dafür, dass Cicero eine zeitgenössisch verbreitete Fassung des Solonischen Stasisgesetzes kannte, die folglich auch die Grundlage seiner Referenzierungen und Adaptionen bildete. Dabei bleibt freilich unklar, wann Cicero Kenntnis davon erlangte, es ist allerdings nicht auszuschließen, dass dies bereits frühzeitig – etwa en passant im Rahmen seiner Ausbildung – erfolgte.

Aufgrund der Fokussierung auf Ciceros Adaption des Stasisgesetzes wird deshalb nachfolgend auch keine Rekonstruktion einer vermeintlich Ursprungsfassung des Solonischen Stasisgesetzes präsentiert; genauso wenig werden die vielfältigen damit verbundenen Fragen erörtert.¹¹ In wesentlichen Strängen der antiken wie auch der modernen Rezeption scheint das Solonische Stasisgesetz als „Gebot zum politischen Handeln“ (Bleicken 1986,

¹¹ Dazu vgl. nun die wissenschaftsgeschichtlichen Passagen in Schmitz 2023, Bd. 1, 303–314; 320–325 = LegDrSol F46, in denen die wichtigsten Diskursbeiträge (inklusive der Kritik an Schmitz' eigener Deutung) diskutiert werden.

17) aufgefasst worden zu sein. In diesen Zusammenhang gehört auch Ciceros Auseinandersetzung mit dem ‚Gesetz‘. Sie stellt keine historiographisch motivierte Adaptation dar, sondern eine konkrete politische Übertragung eines Gesetzes bzw. einer Verhaltensregel, das bzw. die von Cicero auf Solon zurückgeführt wurde, in Situationen, in denen Cicero entweder selbst Vorschläge zur Verhaltensorientierung suchte oder aber sich um die Vermittlung von Verhaltensnormen bemühte.

Um stattdessen die Besonderheiten von Ciceros Perspektive(n) hervortreten zu lassen, werden nachfolgend in drei weiteren Schritten die zentralen Quellenstellen kontextualisiert und diskutiert; dabei tritt immer ein besonderer Aspekt von Ciceros Adaptation des Solonischen Stasisgesetzes zutage: Zunächst gerät in Ciceros Brief an Atticus die zentrale Bedeutung des Entscheidens in den Blick (1.), wobei diese Passage aufgrund ihres expliziten Referenzcharakters den Ausgangspunkt der nachfolgenden Erörterungen bildet, so dass vor ihrem Hintergrund dann auch die früheren, weniger offensichtlichen Referenzpassagen eindeutiger identifiziert werden können. Die Untersuchung der Bezugnahmen aus der Zeit vor 49 v. Chr. zeigt, dass Cicero in seiner Adaption die Möglichkeit der Entscheidungsfindung durch die Annahme von asymmetrisch konstruierten Konfliktgruppen verzerrte. Um die Gründe für diese Verzerrung verstehen zu können, muss dann die Rabirius-Rede in den Blick genommen werden (2.). In dieser bemühte sich Cicero, den Eindruck zu erwecken, dass eine Person in einer Bürgerkriegskonstellation sich immer nur für *eine* ganz bestimmte Option unter den zur Auswahl stehenden zu entscheiden habe – eine Auffassung, die die Frage aufwirft, ob es sich bei der dann getroffenen Entscheidung überhaupt immer noch um das Ergebnis einer freien Wahl handelt. Diese radikale Position wird sodann durch die Diskussion relevanter Passagen aus der zweiten Rede gegen Verres inhaltlich teilweise wieder korrigiert (3.). Allerdings ergibt sich diese Korrektur zunächst nur aus der Perspektive einer systematisch ausgerichteten Rekonstruktion, die die Chronologie umkehrt und damit ungleichzeitige Texte gleichsam in die Gleichzeitigkeit überführt. Um die auf dem Wege der Vergleichzeitigung identifizierte übergreifende Kohärenz der Überlegungen Ciceros zu überprüfen und gleichzeitig die in mit den einzelnen Texten verbundene Akzentuierungen weiter herauszustellen, wird in den Schlussbetrachtungen der Entwicklungsgang der Argumentation in der Chronologie der Referenzierungen und Adaptationen nachvollzogen, d.h. gewissermaßen die Blickrichtung umgekehrt. Auf diese Weise wird eine die Entstehungsreihenfolge und damit auch die Ungleichzeitigkeit stärker berücksichtigende Re- und Dekonstruktion von Ciceros Adaptation des Solonischen Stasisgesetzes vorgenommen. Erst durch diese doppelte zeitliche Perspektive lassen sich abschließend ebenso die übertragbaren Erkenntnispotentiale wie auch die Defizite von Ciceros Problemlösung für die Frage nach

dem Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg konstatieren. Zunächst gilt es jedoch zu fragen: Wie sah Ciceros Auseinandersetzung mit dem Stasisgesetz nun aus?

1 Entscheiden als Problem in einem Brief an Atticus

In einem Brief, den Cicero am 3. April 49 v. Chr. von Laterium, einem Gut seines Bruders, aus an seinen Intimus Atticus richtete, findet sich der einzige direkte Verweis des Tulliers auf das Solonische Stasisgesetz (Cic. Att. 10,1,2). Wie bereits betont, enthält es wahrscheinlich eine latinisierte Version des Solonischen Gesetzes, das in dem Text auch eindeutig Solon zugeschrieben wird. Die Passage ist Teil eines Briefes, in dem Cicero nach der Eröffnung des Bürgerkrieges durch Caesar im Januar 49 v. Chr. noch nach einer eigenen politischen Standortbestimmung suchte. Später entschied er sich dafür, sich Pompeius anzuschließen, der im Verlauf des April unter dem Eindruck von Caesars Vormarsch begann, die Evakuierung Roms und die Verlagerung des Senats in den Osten vorzubereiten. Es ist also eine Phase der Unsicherheit, in der Cicero sich noch Gedanken um seine politische Positionierung machte. Er hatte sich bereits im Vorfeld – trotz seiner größeren persönlichen Nähe zu Pompeius – bemüht, sowohl mit Caesar wie mit Pompeius gute Beziehungen zu unterhalten; dies prägte auch sein Verhalten vor Ausbruch und während des Bürgerkrieges (siehe Cic. Att. 7,1,3; vgl. bspw. Riemer 2001, 39–75; Pina Polo 2005, 254–275). Weil nun beide an der Spitze der Bürgerkriegsparteien standen, befürchtete Cicero, sich bald für einen von ihnen entscheiden zu müssen – und die Quelle zeugt von seinem Schwanken und seiner trotzdem bestehenden Präferenz. Er schrieb den Brief aus einer Perspektive der Ohnmacht heraus: Selbst als Vermittler werde er wohl nicht gebraucht, beklagte sich der Konsular bei seinem Freund (vgl. Cic. Att. 10,1,3f.). Die Rolle Ciceros war nun die des Machtlosen, und so erörterte er angesichts seines Strebens nach einem guten Verhältnis zu den beiden herausragenden Bürgerkriegsantagonisten (bei leichter Präferenz für Pompeius) in dem Brief vor allem das Problem des Entscheidens aus der Perspektive desjenigen, der gezwungen ist (oder sich zumindest gezwungen fühlt), Partei zu nehmen, obwohl er dies eigentlich nicht will.

In seinem Brief erläuterte Cicero deshalb zunächst, dass er nicht vorhabe, sich zu entscheiden, und dass ihm auch bewusst sei, dass er damit gegen eine von ihm Solon zugeschriebene Verhaltensnorm verstoße: „Ich für meine Person werde die Vorschrift [*lex*] Deines und wohl auch meines Landsmannes [*popularis*]¹² Solon außer acht lassen, der den Kopf darauf gesetzt hat, wenn man bei einem Bürgerzwist [*seditio*] nicht Partei er-

¹² In der oben erwähnten Referenzstelle aus seinem Brief an Atticus rekurriert Cicero auf eine Begriffsbedeutung von *popularis*, die nicht zuvorderst eine Gruppenabgrenzung, sondern eine inhaltliche Vertrautheit markiert (vgl. Hellegouarc’h 1963, 518; Tiersch 2021, 338) – und dabei im konkreten Fall die Nähe von Atticus und Cicero zu Solon hervorhebt.

greift, Deine Zustimmung vorausgesetzt, und werde mich weder dem einen noch dem anderen anschließen“ (Cic. Att. 10,1,2; Übers.: H. Kasten).¹³ Ciceros avisiertes Verhalten war also nach seiner eigenen Auffassung ein Normbruch. Die relevante und zu brechende Norm vermittelte das Solonische Stasisgesetz. Unter Normen können dabei „allgemein gültige Regeln des Handelns“ (Abels 2004, 53) verstanden werden, die angeben, „wie bei Strafe der Missbilligung in einer sozialen Situation gehandelt werden muss. Anders als Werte lassen sie im Prinzip keine Entscheidung zwischen Alternativen zu“ (ebd., 54), d.h. „[s]oziale Normen sagen, was in einer bestimmten Situation geboten oder verboten ist. Ihre Funktion ist, das Leben in der Gesellschaft zu regeln, es sicher und planbar zu machen“ (ebd., 56; vgl. Popitz 2006, bes. 59–174). Sie wurzeln in der Alltagspraxis, können verrechtlicht werden, müssen dies aber nicht – rechtliche Normen sind mithin von bloßen Verhaltensnormen ohne rechtliche Verbindlichkeit zu unterscheiden (vgl. Abels 2004, 54f.).

Das Stasisgesetz fungierte aus Sicht von Cicero demnach nicht als ein Gesetz im juristischen Sinne, sondern als eine moralische Norm. Unter „Moral“ wird an dieser Stelle im Anschluss an Dieter Birnbacher in einem sehr allgemeinen Sinne „ein komplexes Ganzes aus teils kollektiv geteilten, teils individuellen und gruppenspezifisch ausdifferenzierten Überzeugungen über richtiges Handeln und ihnen entsprechenden Forderungen“ verstanden (Birnbacher 2003, 7). „Moral verbindet Normen mit ethischer Bewertung, d.h. mit dem Guten und Richtigen“, wie Jan Timmer (2017, 193) betont hat. Dabei ist zu beachten, dass „[e]in *Moralsystem* [...] nur insoweit [gilt], als es von den ihm Unterworfenen jeweils individuell und aus freien Stücken anerkannt wird“ (Birnbacher 2003, 8). Als moralische Norm eröffnete das Stasisgesetz demnach aus Sicht Ciceros ein enges Spektrum an Verhaltensoptionen, an denen Bürger sich in inneren Konflikten und Bürgerkriegen orientieren sollten. Wie der Fall Ciceros ebenfalls veranschaulicht, bedeutet aber auch die Anerkennung eines Moralsystems oder einer bestimmten moralischen Norm keinesfalls, dass ein Individuum diese dann auch in einer bestimmten Situation zwingend umsetzen möchte oder kann. Gerade das Scheitern am Solonischen Stasisgesetz als akzeptierter Verhaltensnorm stellt ein Charakteristikum von Ciceros Adaptation dar, die folglich auch keine rein theoretisch ausgerichtete Reflexion darstellt, sondern Teil einer Verhaltenspraxeologie in einer Epoche der Bürgerkriege war. Doch wie genau rekonstruierte Cicero das Solonische Stasisgesetz?

Ciceros Referenz in seinem Brief an Atticus fiel kurz aus. Seiner beiläufige Rekonstruktion zufolge besagte diese Norm, dass in einem inneren Konflikt in einer Gemeinschaft eine Parteinahme zugunsten einer der Parteiungen erfolgen müsse. Enthalte man sich, wer-

¹³ [E]go vero Solonis popularis tui (ut puto, etiam mei) legem neglegam, qui capite sanxit, si qui in seditione non alterius utrius partis fuisset, et nisi si tu aliter censes, et hinc abero et illim.

de man hingegen (mit dem Tode?) bestraft. In Ciceros Darstellung schloss das Solonische Stasisgesetz Neutralität in Bürgerkriegszeiten aus und erzwang eine Parteinahme, wobei allerdings die genaue Struktur der Bürgerkriegskonstellation unbestimmt blieb (Abb. 1).

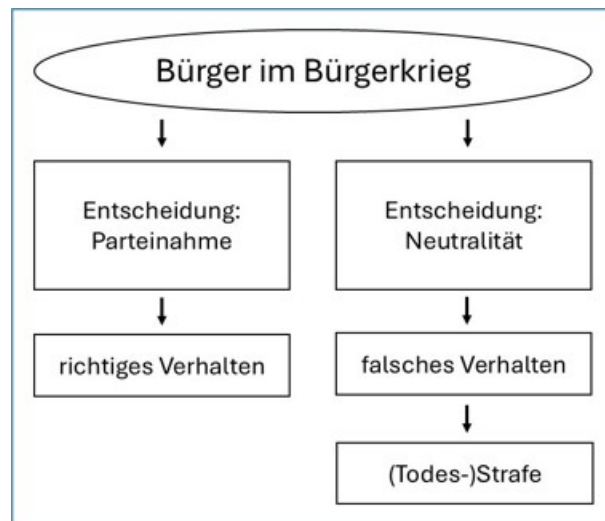


Abbildung 1: Das Solonische Stasisgesetz aus Ciceros Perspektive nach Cic. Att. 10,1,2

Cicero übersetzte den Stasisbegriff mit *seditio* – einer Kategorie die, wie Maggie Robb demonstriert hat, einen Zustand meint, der durch Handlungen mit die Gemeinschaft zerteilendem Charakter herbeigeführt wird und üblicherweise, jedoch nicht zwingend gewalthaltig ist (vgl. Robb 2021, 368): *Seditio* meint sowohl gewaltsame wie nicht gewaltsame Konfliktkonstellationen innerhalb einer Bürgerschaft – und umfasst mithin typologisch ein Spektrum an Konflikten, das vom Bürgerzwist bis zum Bürgerkrieg reicht. Das Solon zugeschriebene Gesetz sah demnach Cicero zufolge vor, in einer solchen Situation unter Androhung der Todesstrafe eine Entscheidung für *eine* der Konfliktparteien zu verlangen. Insofern ist das zugrundeliegende Bürgerkriegsschema letzten Endes dualistisch: Man muss sich für eine von (mindestens) zwei Bürgerkriegsparteien entscheiden, darf sich aber dieser Entscheidung eigentlich nicht entziehen – wobei die grundsätzliche Denkbarekeit der letztgenannten Haltung jene ist, die Ciceros Dilemma begründet.

Dass dieses ‚Gesetz‘ (*lex*) für Cicero selbst keine juristische, sondern vielmehr eine normative Relevanz besaß, also eher eine Norm darstellte, war für ihn selbstverständlich und wird bereits durch seinen Bezug auf Solon deutlich: Dieser war eine Autorität aus der athenischen – nicht der römischen! – Vergangenheit. Seine Gesetze besaßen für Ciceros Rechtszusammenhang selbstverständlich keine Verbindlichkeit im juristischen Sinne. Normative Bedeutung konnten sie freilich besitzen: Als *exempla* – d.h. als vorbildliche (mytho-)historische Beispielfälle, an denen man das eigene Verhalten orientieren konnte – konnten diese ‚Gesetze‘ herangezogen werden, doch ihre handlungsanleitende

Bedeutung gewannen sie nicht aufgrund ihrer rechtlichen, sondern allenfalls aufgrund der ihnen zugeschriebenen normativen Qualitäten.¹⁴

In dem dualistischen Grundschemata von Bürgerkrieg, das Cicero in Solons Stasisgesetz hineininterpretierte, spiegelt die von Cicero herangezogene Verhaltensnorm die zeitgenössischen politischen Konfliktkonstellationen wider. In der von Cicero zitierten Form ist das Gesetz symmetrisch konzipiert: Die Bürgerkriegsgruppen (einzeln *pars* nach Cic. Att. 10,1,2; Plural: *partes*) erscheinen zunächst gleichwertig. Relativiert wird dies freilich durch in der Folge vorgetragene, eindeutige Präferenzmarkierungen. So fährt Cicero mit der Bemerkung fort, unter den beiden Konfliktparteien sei „das andere [d.h. wahrscheinlich die Seite des Pompeius; M.N.]“ für ihn selbst „sicherer“ (Cic. Att. 10,1,2: *sed alterum mihi est certius*). Auch wenn darin eine Pompeianische Grundtendenz anklingt, so ist die grundsätzliche Gleichwertigkeit der Konfliktparteien damit noch nicht preisgegeben. Diese Vorstellung gibt Cicero allerdings im weiteren Verlauf des Briefes in der konkreten Gegenüberstellung der zeitgenössischen Konfliktgruppen endgültig auf, indem er die Gruppenangehörigen mit moralanthropologischen Wertungen wie ‚die Guten‘ (*boni*) und ‚die Bösen‘ (*mali*) versieht: „Diese Irrfahrt [*ἄλγῃ*], auf der ich mich zur Zeit befinde, ist wie der Tod. Ich hatte die Wahl, mich entweder ungehindert unter den Lumpen [*inter malos*] oder unter Gefahren auf seiten der Guten [*periculose cum bonis*]“ zu bewegen (Cic. Att. 10,1,4).¹⁵

In der Passage werden zunächst erneut die Sondersituation und die Unsicherheit (‚Irrfahrt‘) sowie die Gefährdungslage (‚drohender Tod‘) herausgestellt, in denen Cicero sich befand. Zugleich aber wird auf ein Paar asymmetrischer Gegenbegriffe verwiesen, mit denen Gruppen bezeichnet werden: Unterschieden werden die *boni* von den *mali* (bzw. in anderen Kontexten und zumeist: *improbi*), d.h. die ‚Guten‘ von den ‚Bösen‘ (dazu grundsätzlich bspw. Hellegouarc’h 1963, 528f.; Lacey 1970; Bernett 1995, 92–95; Bringmann 2010, 94; Gildenhard 2011, 74–85; M. Nebelin 2021, 209–241; Mouritsen 2023, 105–123). Dabei handelt es sich um ein Paar sog. asymmetrischer Gegenbegriffe im Sinne Reinhart Kosellecks, weil sich die negativen Anderen nicht in der mit ihrer Charakterisierung verbundenen Bezeichnung wiederfinden können (Koselleck 1975, 211) – konkret würden sich die als ‚böse‘ charakterisierten Personen vermutlich nicht selbst als ‚die Bösen‘ bezeichnen. In politisch zugespitzten Diskursen erfüllen asymmetrische Gegen-

¹⁴ Zu den *exempla* im Kontext der politischen Kultur der römischen Republik vgl. Hölkeskamp 1996/2004; Flaig 2003, 76–83; Walter 2004; Bücher 2006; Lundgreen 2011, 273–277; Walter 2017, 19; 144; speziell zum Gebrauch der *exempla* in Ciceros Korrespondenz siehe Oppermann 2000. Üblicherweise war ein *exemplum* eine Anekdote, an der sich Verhalten orientieren sollte – im Sinne eines positiven Vorbildes oder eines abschreckenden Beispiels, wobei dieselbe Anekdote durch verschiedene Personen in unterschiedlichen Kontexten jeweils anders gedeutet werden konnte.

¹⁵ *Haec est ἄλγῃ, in qua nunc summus, mortis instar; aut enim mihi libere inter malos πολιτευτέον fuit aut vel periculose cum bonis.*

begriffe eine zentrale Funktion: Sie bewirken zugleich Inklusion wie Exklusion (vgl. ebd., 211f.; M. Nebelin 2021, 202f.). Im konkreten Fall wird die Gruppe der *boni* als Ingroup zugleich geschaffen und integriert, während die als *mali* (bzw. *improbi*) markierten Personen ebenfalls als Gruppe umrissen und zugleich aus der Gemeinschaft der *boni* ausgeschlossen werden.

Die Kategorien von *boni* und *mali* (bzw. *improbi*) sind deshalb diskursiv und performativ besonders wirksam, weil sie moralanthropologische Kategorien darstellen, d.h. es wird den Gruppenangehörigen jeweils eine inhärente Affinität zu richtigem bzw. falschem Handeln zugeschrieben, die gleichsam mit ihrer moralischen Natur begründet wird. Dabei verband sich Cicero selbst auf das engste mit den *boni*. Dementsprechend präsentierte er gerade in seinen Gerichtsreden seine Seite als diejenige, die in besonderem Maße dem Gemeinwohl verpflichtet sei (vgl. Riggsby 1999, 40). Die *boni* gewinnen ihr positives Profil in der Konfrontation mit ihrem Gegenpart, den ‚Bösen‘. In dem für Ciceros politischen Begriffsgebrauch charakteristischen „semantische[m] Extremismus“ ist der Gegensatz von *boni* und *improbi* (seltener: von *boni* und *mali*) die äußerste Form der Differenzierung von Menschen (vgl. M. Nebelin 2021, 217–241; Zitat 231; 234; 253).¹⁶ Die Unterschiede zwischen den beiden Gruppen werden von Cicero perpetuiert, indem sie in der moralischen Konstitution der Personen verankert und diese wiederum als naturhafte, in ihrer Grundstruktur unveränderliche Merkmale eingestuft werden (vgl. Cic. Sest. 97; dazu M. Nebelin 2021, 231f., vgl. auch Tiersch 2002, 292, Anm. 55).

In einer *sedition* – d.h. in Ciceros Situation des Jahres 49 v. Chr.: in einem Bürgerkrieg – musste die Identifizierung der beteiligten Gruppen als *boni* oder *mali* bzw. *improbi* die besondere Schärfe des politischen Antagonismus verdeutlichen. Die Gegenbegriffsbildung stellte eine eindeutige Fixierung des Gegensatzes dar und brachte zugleich eine Präferenzmarkierung für eine der beiden Konfliktparteien zum Ausdruck: die positive Seite, die Ingroup, die *boni*, markiert diejenige Gruppe unter den Konfliktparteien im Bürgerkrieg, der Cicero selbst sich nahe fühlte. Konkret handelte es sich dabei 49 v. Chr. um die Seite des Pompeius. Die Besonderheit der asymmetrischen Gegensatzbildungen ist dabei, dass die zwischen den Gruppen bestehende Differenz mit diesen Begriffen nicht nur auf das Äußerste ausgedehnt wird; außerdem besteht aufgrund der Verankerung der den Gruppen zugewiesenen Eigenschaften in den Menschen selbst auch keine wirkliche Möglichkeit, die Differenzen zu beheben und mithin den Konflikt aufzulösen.

¹⁶ Die Rede von den *mali* wird von Cicero ähnlich wie die von den *improbi* gebraucht; allerdings findet das *malus*-Wortfeld sich häufiger (a) in Ciceros Frühphase und später (b) in den philosophischen Werken, während Ciceros politische Rhetorik durch die *improbis*-Semantik geprägt wurde. Vgl. M. Nebelin 2021, 236–241. Im konkreten Fall (Cic. Att. 10,1,4) finden sich sowohl die Rede von den *mali* wie von den *improbi* vermutlich zur Vermeidung von Wertwiederholungen – was allerdings zugleich auf eine zumindest in diesem Zusammenhang gegebene identische Wortbedeutung verweist.

In der Praxis allerdings klingt bereits in der kurzen Passage die Ambivalenz an, die Cicero selbst – seiner extremen Gegensatzbildung in der Gruppencharakterisierung zum Trotz – in wachsendem Maße während des Bürgerkrieges befiel. Wie bereits Walter K. Lacey (1970, 11f.; 14) herausgearbeitet hat, zweifelte Cicero zunehmend an der Existenz der Gruppe der *boni*, auch wenn er an dem dieser Gruppe zugrunde liegenden Konzept auch fortan festhielt – nun freilich weniger als soziologische Realitätsreferenz, denn vielmehr als formative Utopie: Diejenigen, die in seiner Gegenwart konkret die *boni* repräsentieren sollten, wurden ihm im Verlauf der Zeit immer weniger von ihren Gegnern unterscheidbar, sodass sich der in den Gruppenbezeichnungen aufrechterhaltene Gegensatz in der Sache aufzulösen und einen Zug bitterer Ironie anzunehmen begann. Ciceros Zweifel an den *boni* kommen vor allem in seinen verschiedenen Briefen an Atticus zum Ausdruck.

In seinen Briefen finden sich Passagen, in denen die *boni* als nur scheinbar Gute charakterisiert und hierbei vor allem ihr Verhalten als Gesamtgruppe oder das Verhalten einzelner ihrer Mitglieder kritisiert werden (vgl. Cic. Att. 8,1,3; 9,14,6 [= 9,13,6 Sjögren]; 10,1,4) oder umgekehrt unterstellt wird, dass es nur noch wenige einzelne *boni*, keinesfalls aber die Gruppe der *boni* insgesamt gäbe (Cic. Att. 7,7,5). Erbittert sprach Cicero im Bürgerkrieg sogar von den „Guten, die es gar nicht gibt“ (Cic. Att. 9,1,4: *boni, qui nulli sunt*). Freilich sah Cicero keine Möglichkeit, sich aus diesem Gruppenzusammenhang zu lösen; in diesem Sinne klagte er Atticus in einem Brief vom 19. Dezember 50 v. Chr., d.h. bereits in der Vorkriegszeit, sein Leid: „Wie das Rind der Herde, so folge ich den Gutgesinnten oder denen, die man so nennt, und wenn sie in ihr Verderben rennen“ (Cic. Att. 7,7,7).¹⁷ Die *boni* seien nämlich „seinesgleichen“ (Cic. Att. 7,7,7: *sui generis*).

Damit betonte Cicero nicht nur seine Zugehörigkeit zur Gruppe derjenigen, die er als *boni* bezeichnete, sondern er gestand gleichzeitig ein, dass er nicht mehr glaubte, dass die Einordnung dieser Personengruppe wirklich zuträfe, d.h., dass das mit der Gruppenbezeichnung verbundene moralische Urteil berechtigt wäre. Zugleich drücken seine Bedenken Zweifel daran aus, dass diese Personengruppe die von ihm erwartete innenpolitische Auseinandersetzung (m.a.W.: den befürchteten Bürgerkrieg) gewinnen könnte. Damit wird ein mit der Verwendung asymmetrischer Gegenbegriffe verbundenes Dilemma deutlich: Hat man sich selbst erst einmal mit einer Gruppe assoziiert, kann man sich kaum mehr aus ihr lösen, da man ansonsten eingestehen müsste, dass die zugrunde liegende Dichotomie in diesem Fall und damit grundsätzlich in jeder vergleichbaren Situation hinterfragt werden kann. Die Schwäche des Postulats unveränderlicher moralanthropologischer Fundierungen zeigt sich hier; zugleich wird deutlich, welche inhaltlichen Kos-

¹⁷ *ut bos armenta, sic ego bonos viros aut eos, quicumque dicuntur boni, sequar, etiam si ruent.*

ten und mithin Hürden die Aufgabe solcher Polarisierungen in Bürgerkriegsphasen verlangen können.

Bereits in dem erwähnten Brief Ciceros vom 3. April 49 v. Chr. klingen die Zweifel an den *boni* an, denn dort spricht er nicht nur von den *mali* bzw. *improbi*, sondern er charakterisiert auch das Verhalten dieser Gruppen und zieht daraus Folgerungen für seine eigene Situation. So klagte er, „entweder müssen wir uns der Unbesonnenheit der Guten [*temeritas bonorum*] verschreiben oder der Frechheit der Lumpen [*audacia improborum*] nachlaufen; beides ist gefährlich, aber das, was wir tun, ist unehrenhaft und gewährt doch keine Sicherheit“ (Cic. Att. 10,1,4).¹⁸ Während die Rede von der *audacia improborum* mit der *audacia* einen Begriff aufnimmt, der als Eigenschaft und als Gruppenbezeichnung (Pl.: *audaces*) in der politischen Semantik der späten römischen Republik immer wieder im Zusammenhang mit den *improbi* anzutreffen ist (Wirszubski 1961; Hellegouarc’h 1963, 116; 283; 529), da es „an attribution typical for rebel behaviour“ ist (Langerwerf 2015, 155), überrascht die Negativcharakterisierung, die in Ciceros Rede von der *temeritas bonorum* anklingt. Die Zweifel Ciceros galten mithin dem Handeln und den Zielen der *boni* in der Bürgerkriegssituation; generell, so brachte er in einem anderen Zusammenhang zum Ausdruck, fürchtete er Bürgerkriege und den Blutzoll, den sie allen Seiten abverlangten (vgl. auch Cic. de or. 3,12).

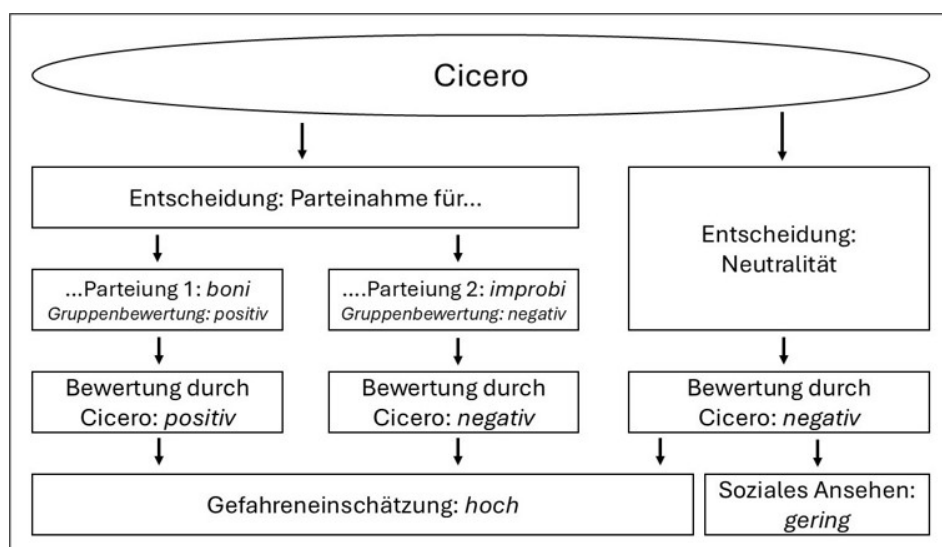


Abbildung 2: Entscheidungsbaum zu Ciceros Entscheidungsstrilemma nach Cic. Att. 10,1,4

¹⁸ *Haec est ἄλλη, in qua nunc summus, mortis instar; aut enim mihi libere inter malos πολιτευτέον fuit aut vel periculose cum bonis. aut nos temeritatem bonorum sequamur aut audaciam improborum insectemur; utrumque periculosum est, at hoc, quod agimus, turpe nec tamen tutum.*

Ciceros Dilemma wird als Entscheidungstrilemma ersichtlich (Abb. 2): Zwar berge die Wahl einer der beiden Seiten jeweils für sich Gefahren, doch sei seine jetzige Haltung *turpe*, d.h. schimpflich, und folglich moralisch falsch und sozial verachtenswert, ohne ein höheres Maß an Sicherheit mit sich zu bringen. Dies verdeutlicht, dass sich in der Theorie hinter den *boni* diejenigen verbergen mochten, denen Cicero die höheren moralanthropologischen Qualitäten zuschrieb. Wenn dies sich jedoch nicht im Verhalten niederschlug, musste auch dieses moralanthropologische Postulat selbst infrage stehen. Ein Festhalten an der Beschreibung offenbarte die Rede von den *boni* dann als bloße persönliche Präferenzmarkierung, die die alten Annahmen nur noch ideologisch verkleideten und überhöhten. Den Schritt, die Bezeichnungen selbst zu hinterfragen, ist Cicero dementsprechend auch nie gegangen; seine Zweifel am Konzept wirkten deshalb in diesem fundamentalen Punkt seiner politischen Weltsicht auch nicht reflexiv auf dieses zurück.

Infolgedessen sah Cicero niemals eine Alternative zu den *boni*. Auch seine Hinterfragung des Verhaltens derjenigen, die er als *boni* identifizierte, änderte nichts an seinem semantischen Extremismus – weder in der Situation noch grundsätzlich. Er hielt an der Vorstellung eines grundlegenden Gegensatzes von *boni* und *mali* bzw. *improbi* in der Politik fest. Diese sind demnach wohl auch eher als rhetorische Personenzuschreibungen denn als soziologische Kategorien zu verstehen, wie bereits Hellegouarc’h (1963, 488f.) beobachtet hat: „les *boni* étant, sans aucune considération d’origine sociale, ceux qui appartiennent au parti de celui qui parle, les *mali* ou *improbi*, les adversaires“. Vor dem Hintergrund dieser moralanthropologisch fundierten und vereindeutigten Differenzbestimmung löste sich nun für Cicero das Entscheidungstrilemma, das das Solonische Stasisgesetz ihm abzuverlangen und das eigentlich im Zentrum des Briefes vom Januar 49 v. Chr. zu stehen schien, auf: Angesichts der konfrontativen moralanthropologischen Gruppenkonstellation musste es unmöglich – oder zumindest unverantwortlich – erscheinen, eine Entscheidung gegen die *boni* zu treffen und die Seite der ‚Bösen‘ zu wählen; genauso wenig glaubte er, mit der Wahl der eigentlich ersehnten Neutralität zufrieden sein zu können. Doch die Formulierung aus Ciceros eigenem Brief weckt Zweifel an der Absolutheit dieser Einschätzung und macht sie noch nicht zwingend. Dass Ciceros Verständnis des Solonischen Stasisgesetzes jedoch generell in diese Richtung ging, wird deutlich, wenn man eine frühere Bezugnahme in den Blick nimmt. Dabei handelt es sich um eine Passage aus der Verteidigungsrede für C. Rabirius zu Beginn von Ciceros Konsulat im Jahr 63 v. Chr. Damals hatte Cicero sein Konzept der politischen Bipolarität entwickelt und es mit der Vorstellung verbunden, dass in inneren Konflikten Neutralität keine vertretbare Option sei.

2 Die Negation der Neutralität in der Rede *Pro C. Rabirio perduellionis reo*

Die Bedeutung der Rede *Pro C. Rabirio perduellionis reo* – einer Prozessrede, in der Cicero als amtierender Konsul C. Rabirius gegen den Vorwurf des Hochverrats verteidigte – für die Entwicklung der politischen Theoriebildung und der politischen Praxis Ciceros wird bis heute erheblich unterschätzt. Denn in dieser Rede formte Cicero jene Dichotomie von *boni* und *improbi* aus, die seit seinem Konsulat für sein politisches Denken und Handeln maßgeblich gewesen ist. Dabei stabilisierte er nicht nur semantisch diesen Gegensatz, der schon in früheren Reden auftaucht, sondern er schloss unter Zuhilfenahme einer indirekten Bezugnahme auf das Solonische Stasisgesetz politische Neutralität als Haltung und Verhaltensweise in Bürgerkriegskonstellationen aus (vgl. Nebelin 2021, 222–224). Dass ein Gerichtsprozess zum konkreten Anlass für diese auch in Ciceros späteren politischen Argumentationen nachhallende politische Vereinseitigung wurde, mutet freilich auf den ersten Blick überraschend an. Dies erklärt sich aus Ciceros Rolle in diesem Verfahren. Deshalb sollen die politischen Hintergründe und die wichtigsten inhaltlichen Details des Prozesses wie des Prozessgegenstandes zunächst kurz umrissen werden.¹⁹

Den Rahmen für den Prozess gegen Rabirius bildete der Konflikt zwischen den Vertretern und den Gegnern der These von der Legitimität des *senatus consultum ultimum* (SCU) als äußerstem Mittel senatorischer Politik (vgl. Cic. Rab. perd. 2; 28; 34; dazu Fuhrmann 1993, Bd. 1, S. 701f.; Lundgreen 2009, 59f.; abschwächend: Ungern-Sternberg 1970, 83f.). Das SCU war ein außerordentliches politisches Instrument des Senats, das erstmals bei der Tötung des C. Gracchus und seiner Anhänger 121 v. Chr. zur Anwendung gekommen war und darin bestand, in einem inneren Konflikt – einer *seditio* – eine Art ‚Staatsnotstand‘ festzustellen und (zumeist) die Konsuln zu ermächtigen, eine Lösung der Gefahrenlage mit allen erforderlichen Mitteln – einschließlich Waffengewalt – herbeizuführen (vgl. Ungern-Sternberg 1970, 65). Durch Erlass und Exekution des SCU erwies sich der Senat gleichsam als ‚Souverän‘, d.h. als diejenige Instanz, die im Zweifelsfall eigenständig und ungestraft über Leben und Tod der Angehörigen der Gemeinschaft entscheiden konnte.

Dies stellt eine aus Gründen der funktionalen Analyse und Veranschaulichung vorgenommene Adaption eines modernen Souveränitätsverständnisses dar, demzufolge sich

¹⁹ Zum Prozess vgl. Fuhrmann 1993, Bd. 1, 700–704; Plaumann 1913, 377–380; Bleicken 1962, 17; van Ooteghem 1964, 332–344; Rödl 1968, 36–40; Ungern-Sternberg 1970, 71–74; 81–85; Pepermans 1975, bes. 26–64 (zudem findet sich in ebd., 10–15 auch eine Belegsammlung); Primmer 1985, bes. 9–24; Nippel 1988, 104–107; Dyck 2025, 199–203; zur Rede selbst vgl. bes. van Ooteghem 1964; Mender 1966, 260–263; Enos 1988, 54 f.; Cape 2002, 129–140.

der ‚Souverän‘ in der Möglichkeit der Gewaltausübung offenbart (vgl. die durch Überlegungen Carl Schmitts beeinflussten Vorstellungen von Agamben 2003, bes. 41; 45; dazu vgl. zudem Geulen 2005, 55–73; kaum weiterführend hingegen: Agamben 2015). Dieses gewaltzentrierte Souveränitätsverständnis stellt nur einen, noch dazu besonders prekären Strang des komplexen modernen Souveränitätsdiskurses (zu diesem vgl. Quaritsch 1970; Boldt et al. 1990) dar. Gerade infolge seiner Gewaltorientierung ist dieses Souveränitätsverständnis jedoch geeignet, Konstellationen zu beschreiben, in denen die Rolle des Souveräns umkämpft ist und die gesellschaftlichen Machtlagerungen sichtbar werden. Das betrifft vor allem Bürgerkriegskonstellationen, weil in deren Zentrum gerade die Frage nach der Identifizierung des Souveräns – oder, mit anderen Worten: der Machthabenden – steht. Allerdings war das SCU „rechtlich betrachtet nicht mehr als eine Erklärung des momentanen politischen Konsens, die zwar bis zum Einsatz von Bewaffneten in Rom führen konnte, den Magistraten aber keinerlei Rechtssicherheit für ihre Handlungen bot“ (Lundgreen 2009, 59f.). Dieses politische Mittel widersprach demnach dem Rechts- und Institutionengefüge der *res publica*, war häufig Ausdruck einer asymmetrischen Konfliktkonstellation und deshalb rechtlich wie politisch ausgesprochen umstritten – auch innerhalb der Senatsaristokratie selbst.

Der Rabirius-Prozess gehört in die Diskurse um die Legitimität des SCU. Rabirius wurde wegen der Ermordung des ‚popularen‘ Volkstribunen L. Appuleius Saturninus angeklagt. Dessen Tötung war 100 v. Chr. – d.h. fast vier Jahrzehnte vor dem Prozess – im Rahmen innenpolitischer Kämpfe durch die Hand junger Optimaten auf Grund eines SCU erfolgt, d.h. durch Angehörige der Senatsaristokratie.²⁰ Aufgrund seines außeralltäglichen Verfahrenssettings wurde dieser Prozess gelegentlich als Vorgang aufgefasst, der auf einen Konflikt zwischen den vermeintlichen inneraristokratischen ‚Gruppierungen‘ von *optimates* und *populares* zurückgeführt oder infolge der Diskussionen um die Tötung der Catilinarier im weiteren Verlauf des Jahres gleichsam bereits als Vorgriff auf den späteren personalisierten Konflikt zwischen Caesar und der Senatsmehrheit aufgefasst werden kann.²¹

²⁰ Zu den Ereignissen des Jahres 100 v. Chr. vgl. Fuhrmann 1993, Bd. 1, 700f.; van Oorteghem 1964, 330f.; Ungern-Sternberg 1970, 71–74; Pepermans 1975, 19–25; Nippel 1988, 75–79; 84f., bes. zu ihrer Widerspiegelung in den Quellen vgl. Sigismund 2008, 173–197.

²¹ Unter Optimaten und Popularen sind eher fluide Gegensätze innerhalb der Senatsaristokratie zu verstehen, die sich vor allem in Hinblick auf ihren „politische[n] Stil“ (Primat des Senates vs. Korrektiv der Volksversammlungen) unterschieden (vgl. Meier 1965, 55f., Zitat 55). Zu festen Gruppierungen im engeren Sinne einer Parteiung dürften diese Stilpräferenzen nicht geronnen sein, da die populäre Methode vielen Akteuren offenstand; vgl. ebd., 58f. Vgl. auch Tiersch 2021 zur praxeologischen Rekonstruktion der beiden Politikstile und der mit den Begriffen verbundenen Wertungstendenzen. Zur grundsätzlichen Problematik des Oppositionsmodells bereits im begrifflichen Befund vgl. allerdings bereits Robb 2010, die u.a. in ebd., 148–150; 164f. darauf hinweist, dass die Gruppe der Optimaten klarer konturiert zutage tritt, während *popularis* in der Tendenz auch einfach der Gegner der Senatsmehrheit sein kann (und

Während die Hintergründe des Geschehens diffus bleiben, ist die von Cicero im Rahmen dieses Prozesses gehaltene Rede selbst überliefert, so dass sich seine damalige Argumentation rekonstruieren lässt (vgl. oben, Anm. 20 sowie Dyck 2025, 203–209). Innerhalb der Strategie der Verteidigung kam Cicero die Aufgabe zu, die politische Dimension des Geschehens herauszuarbeiten, nachdem sich zuvor bereits Q. Hortensius Hortalus (cos. 69) in seiner Verteidigungsrede der strafrechtlichen Seite gewidmet hatte – eine Funktionsaufteilung zwischen den beiden prominenten Rednern, die sich immer wieder bewährt hatte (Primmer 1985, 14). Zu Beginn seiner Verteidigungsrede gab der Konsul nun an, er setze sich für Rabirius aus Freundschaft und aus Gründen des (zukünftigen) „Wohls des Gemeinwesens“ (Cic. Rab. perd. 2 [Übers. MN]: *salus rei publicae*) ein. Vor diesem Hintergrund erörterte Cicero die Notwendigkeit, seinen Klienten freizusprechen. Er behauptete, Rabirius werde gleichsam stellvertretend für alle Guten (*boni*) angeklagt (vgl. Cic. Rab. perd. 2). Deren Gegnern, den *improbi* (Cic. Rab. perd. 4),²² gehe es in erster Linie darum, „Verderben und Untergang der Bürgerrechtsgemeinschaft“ (Cic. Rab. perd. 2 [Übers. M.N.]: *pestis ac perniciēs civitatis*) zu bewirken. Der „übereinstimmende Wille der Rechtschaffenen“ (Cic. Rab. perd. 2: *consensio bonorum*; Übers.: M. Fuhrmann) sollte nach dem Willen dieser Feinde des Gemeinwesens ebenso an Bedeutung verlieren wie die Macht der Konsuln und der Senat. Da Cicero die Richter selbst unter die *boni* zählte (Cic. Rab. perd. 3), wird seine Absicht deutlich, den Richtern den drohenden Bedeutungsverlust der *boni* als einen Vorgang vor Augen zu führen, der sie selbst miteinschließe.

Den gesamten Prozess deutete Cicero ebenso wie das vorgängige Fallgeschehen entlang des Gegensatzes von *boni* und *improbi*: Auf der einen Seite befanden sich die im Konsens handelnden *boni* und auf der anderen Seite die *improbi*, welche die *res publica* durch ihr Handeln gefährden würden. Dem Prozess käme vor diesem Hintergrund paradigmatische Bedeutung zu (Cic. Rab. perd. 4). Dabei sollen sich die *boni* in einem Zustand der gegen die *improbi* gerichteten Defensivtätigkeit befunden haben: Die *improbi* gefährdeten die *res publica* in ihrer bestehenden Form, woraufhin die *boni* die *improbi* legitimerweise zu überwinden suchten (vgl. Cic. Rab. perd. 3;11). Demnach müssten

zwar insbesondere dann, wenn er sich politisch auf die Volksversammlungen als politisches Gegengewicht zum Senat zu stützen sucht). Die Einschätzung, dass Caesar der eigentliche Initiator des Verfahrens gegen C. Rabirius sei, stützt sich auf Suet. Iul. 12. In Cass. Dio 37,27,1 wird hingegen lediglich erwähnt, dass Caesar und seine Anhänger die Eröffnung des Verfahrens befördert haben; die eigentliche Initiative aber liegt Cass. Dio 37,26,1 zufolge eindeutig bei dem Ankläger Titus Labienus, so dass zwar die Annahme eines Interesses Caesars an dem Prozess plausibel erscheint, eine etwaige Initiative des späteren Diktators aber möglicherweise aus dem ebenfalls erst späteren Legatenverhältnis des Labienus gegenüber Caesar zurückgeschlossen worden ist. Vgl. van Ooteghem 1964, 333–335; 344 (Caesar vs. *patres*); Fuhrmann 1993, Bd. 1, 701f. (populärer Caesar vs. optimatistische Verfechter des *Senatus consultum ultimum*); vgl. van Ooteghem 1964, 344; Primmer 1985, 29–34; Sigismund 2008, 178.

²² Vgl. in Cic. Rab. perd. 31 die Darstellung der Konstellation des Jahres 100 v. Chr.

das Gemeinwesen und dessen Institutionen geschützt werden: Es gehe darum, „alle Wege des Aufruhrs [zu; M.N.] sperren, die Bollwerke der Verfassung [zu; M.N.] schützen, die oberste Gewalt den Konsuln, die maßgeblichen Entschlüsse dem Senat zuzurechnen und jeden, der diese Grundsätze befolgt, eher des Lobes und der Ehre als der Strafe und Verdammung für würdig [zu] erachten“ (Cic. Rab. perd. 3).²³ Das Gemeinwesen, behauptete Cicero weiter, könne nämlich nur dann ewig (bzw. – laut Cic. Rab. perd. 33 – als „unsterbliche Gemeinschaft“ [*immortalis civitas* Übers. M.N.]) fortbestehen, wenn es nach der schon erfolgten Beseitigung äußerer Gefährdungen nun auch die inneren überwinde (Cic. Rab. perd. 33).

Mit Blick auf den konkreten Fall argumentierte Cicero damit, dass Rabirius den Volkstribunen Saturninus zwar nicht ermordet habe, die Tat selbst jedoch moralisch gerechtfertigt und durch die Rechtssituation wie auch infolge der aus den Zeitumständen erwachsenden Notwendigkeiten legitimiert gewesen sei (Cic. Rab. perd. 18). Die vorgebliche Legitimität der Tötung des Saturninus führte Cicero dabei auf einen Handlungsbeschluss des Senats und der Konsuln zurück – offensichtlich das SCU (Cic. Rab. perd. 20). Den Effekt, der nach diesen Entscheidungen eingetreten sei, schilderte Cicero als eine Sammlungsbewegung, die eine Mehrheit der Mitglieder des Gemeinwesens umschlossen habe, um als Gruppe gemeinsam gegen Saturninus vorgehen zu können (vgl. Cic. Rab. perd. 20). Dabei wird suggeriert, dass die hierarchische Ordnung erhalten geblieben und die Gesellschaft gewissermaßen einem Befehl der mit der Aufrechterhaltung der Ordnung beauftragten Konsuln gefolgt sei: „Der Gehorsam ist allgemein“ (Cic. Rab. perd. 20: *Parent omnes*). Die anschließend an den Ankläger gestellte rhetorische Frage, ob Rabirius sich angesichts dieser Umstände und des damit verbundenen sozialen Drucks hätte zurückhalten können, beantwortete sich aus Ciceros Sicht von selbst zugunsten der Aktion, d.h. der Teilnahme an einer Tat, deren zugrundeliegende Motivation Rabirius mit jedem einzelnen Angehörigen aller Stände verbunden habe: „[A]ls alle Menschen aller Stände, die glaubten, ihr eigenes Heil beruhe auf dem Heil des Staates, zu den Waffen gegriffen hatten: was in aller Welt mußte C. Rabirius da tun?“ (Cic. Rab. perd. 20).²⁴

Durch seine Teilnahme an der Kollektivaktion hatte sich Rabirius nun – den Erörterungen Ciceros zufolge – für eine von drei Handlungsmöglichkeiten entschieden. In der Auseinandersetzung mit diesen Möglichkeiten und dem mit ihnen vorgeblich verbundenen Entscheidungszwang kommt Ciceros Adaptation und Weiterentwicklung des Solonischen Stasisgesetzes zum Ausdruck. Dabei lehnte Cicero die Vorstellung ab, Rabirius

²³ *intercludere omnis seditionum vias, munire praesidia rei publicae, summum in consulibus imperium, summum in senatu consilium putare; ea qui secutus sit laude potius et honore quam poena et supplicio dignum iudicare.*

²⁴ *cum omnes omnium ordinum homines qui in salute rei publicae salutem suam repositam esse arbitrabantur arma cepissent: quid tandem C. Rabirio faciendum fuit?*

habe sich frei entscheiden können. „[W]ir sehen doch“, so behauptete der Konsul, „daß es drei Möglichkeiten gab: er [= Rabirius; M.N.] konnte auf seiten des Saturninus oder auf seiten der Rechtschaffenen [*boni*] stehen oder sich versteckt halten“ (Cic. Rab. perd. 24).²⁵ Saturninus und sein Anhänger wiederum werden von Cicero als *improbi* charakterisiert.²⁶ Vor diesem Hintergrund stand Rabirius vor einer Entscheidung, die als ein durch die sog. Kranzrede des Demosthenes inspiriertes „Trilemma“ erscheint, „das natürlich nur eine ‚richtige‘ Antwort erlaubt[e] und darum in variierender Amplifikation mehrmals wiederholt wird“ (Primmer 1985, 19): Rabirius konnte demnach (Cic. Rab. perd. 24)

1. sich der Auseinandersetzung entziehen,
2. auf Seiten des *improbus* Saturninus und dessen Anhängerschaft stehen oder
3. zusammen mit den anderen *boni* kämpfen.

Während die Möglichkeit der selbstgewählten Nicht-Teilnahme am Konflikt – mit anderen Worten: der Neutralität – von Cicero mit dem schlichten Verweis abgelehnt wird, sie zu wählen wäre „schimpflich“ (nach Cic. Rab. perd. 24: *turpissimus*) gewesen und hätte der „Denkart der Feigheit“ (Cic. Rab. perd. 22: *ignaviae ratio*) entsprochen, so dass die Wahl dieser Option von vorneherein ausgeschlossen gewesen sei, erklärte er die Position des Saturninus für illegal und illegitim (Cic. Rab. perd. 22: „verbrecherischer Wahnsinn“/*improbitas et furor*), die der *boni* hingegen für legitim und ehrenvoll (Cic. Rab. perd. 24). Die Delegitimation der Neutralitätsposition wie der saturninischen Partei erfolgt mit derben Worten: „Sich versteckt zu halten kam dem schimpflichsten Tode gleich, auf seiten des Saturninus zu stehen verbrecherischem Wahnsinn [*esse furoris et sceleris*]“ (Cic. Rab. perd. 24).²⁷ Der grundsätzliche Ausschluss der Neutralität oder eines anderen mittleren Weges musste zwangsläufig zu dieser Polarität der *improbi* um Saturninus auf der einen und der *boni* mit Rabirius auf der anderen Seite führen. Da es schließlich um das Wohl des Staates (*salus rei publicae*) ging, war die Folgerung für Ciceros Rabirius eindeutig: „Mut [*virtus*] und Anstand [*honestas*] und Ehrgefühl [*pudor*] zwangen ihn, den Konsulen zu folgen“ (Cic. Rab. perd. 24).²⁸

Die Argumentation Ciceros liefert ein Modell zur Entscheidungsfindung in Bezug auf die Zuordnung zu einer Gruppe (durch Rabirius). Dieser Entscheidungsbaum ist weit-

²⁵ *Atqui videmus haec in rerum natura tria fuisse, ut aut cum Saturnino esset, aut cum bonis, aut lateret.* Vgl. Cic. Rab. perd. 23/24.

²⁶ In Cic. Rab. perd. 24 ist die Rede von der *improbitas* des Saturninus; überlebende Anhänger werden als *improbi cives* bezeichnet.

²⁷ *Latere mortis erat instar turpissimae, cum Saturnino esse furoris et sceleris.* Zu *furor* als Eigenschaft der *improbi* in Ciceros Reden vgl. bspw. Achard 1981, 239–247.

²⁸ *Virtus et honestas et pudor cum consulibus esse cogebat.*

gehend identisch mit jenem, den Cicero später in seinem Schreiben an Atticus für sich selber skizzierte – mit dem Unterschied, dass an dieser Stelle die Frage nach Gefahr und persönlicher Sicherheit kaum eine Rolle spielt, wohingegen die nach der moralischen und sozialen Angemessenheit die Entscheidungsfindung dominiert (Abb. 3). Der Entscheidungsbaum ist so angelegt, dass aufgrund des zugrunde gelegten Bewertungssystems Ciceros Klient Rabirius gar nicht anders handeln konnte, sofern er keine soziopathologischen Störungen aufwies oder seinen sozialen Tod riskieren wollte. Die demnach moralisch zwingend erscheinende Entscheidung für die Gruppe der *boni* hatte die Mitwirkung an deren Taten zur Folge – und ließ infolgedessen auch Rabirius' Mitwirkung an den Tötungen des Jahres 100 v. Chr., die Gegenstand des Prozesses waren, als unumgänglich erscheinen.

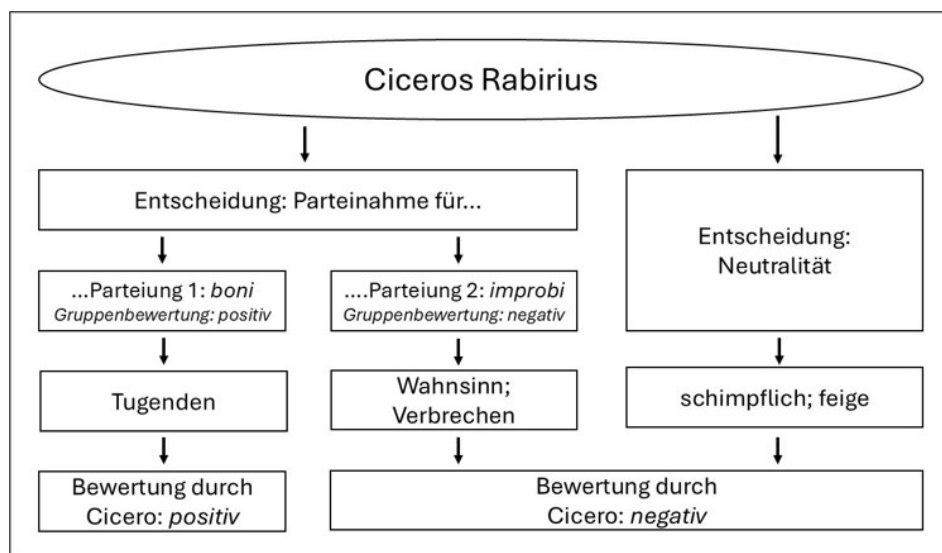


Abbildung 3: Rabirius' Entscheidungsfindung und ihre Bewertung nach Cic. Rab. perd. 24

In der Verteidigungsrede zugunsten von C. Rabirius hat Cicero erneut das Motiv der Entscheidungssituation in einem innergemeinschaftlichen Konflikt, einer *seditio*,²⁹ aufgegriffen und das Ganze auf den moralanthropologischen Gegensatz von *boni* und *improbi* zugespitzt. Rabirius konnte im Bürgerzwist angeblich gar nicht anders, als eine Seite zu wählen – und zwar, da er ein ‚guter‘ Mensch gewesen sei, natürlich nur die Seite der ‚Guten‘. Die Wahl der Gruppe wie der Handlungen war somit nicht das Resultat einer im eigentlichen Sinne freien Entscheidung, sondern sie ergab sich aus moralanthropologischen Vorgegebenheiten – sowohl Rabirius' selbst wie auch der Gruppe der ‚Guten‘

²⁹ So spricht Cicero etwa in Cic. Rab. perd. 24 von dem „Bildnis eines Aufrührers“ (*seditionis imago*).

(und indirekt auch infolge der ebenfalls moralanthropologisch gesetzten Verworfenheit der ‚Bösen‘). Denn weil die *boni* ‚gut‘ waren, konnte das, was sie taten, nicht falsch sein. Diese Gegebenheit hätte in Korrespondenz mit Rabirius’ politischem Verantwortungsgefühl zwingend dazu geführt, dass sich der Angeklagte so einordnete, wie er es getan hatte, und dass er handelte, wie er es getan hatte – davon zumindest versuchte Cicero die Richter zu überzeugen.

Das Solonische Stasisgesetz erwähnt Cicero in der Rabirius-Rede zwar nicht ausdrücklich, doch sind die strukturellen Gemeinsamkeiten evident: Wie in seiner späteren expliziten Referenz auf das Solonische Stasisgesetz in dem Brief an Atticus geht es Cicero bereits in seiner Verteidigungsrede für Rabirius um einen innergemeinschaftlichen Konflikt, in dem seines Erachtens eine Parteinahme unumgänglich war. Der Unterschied der Diskussion in der Rabirius-Rede gegenüber der im Atticus-Brief ist der dezidierte Ausschluss der Neutralität als dritter, alternativer Option. Hintergrund dieser Zuspitzung ist eine grundsätzliche Abwertung indifferenter Haltungen in Bürgerkriegsphasen. Demzufolge besteht in solchen Konfliktkonstellationen ein Zwang zur Stellungnahme: das Politische ist unhintergebar. Das wird auch in einem weiteren Differenzpunkt gegenüber dem Solonischen Modell deutlich, der später auch im Brief an Atticus zutage trat: Das zumindest in Ciceros Lesart des Stasisgesetzes enthaltene symmetrische Verhältnis der Konfliktgruppen kippt in Ciceros Adaption ins Asymmetrische. Eine moralanthropologische Aufladung führt zur Asymmetrie in der Wertigkeit der Konfliktparteien, woraus ironischerweise auch Zuordnungszwänge für die Einzelnen erwachsen, da es moralisch nicht zu rechtfertigen ist, sich freiwillig und ohne Zwang der Gruppe der ‚Bösen‘ anzuschließen. Die Strafe, die bei fehlender Parteinahme droht, ist nun allerdings – im Unterschied zu einigen Fassungen des Solonischen Stasisgesetzes – keine Strafandrohung mehr, die in den Bereich der Körperstrafen reicht. Vielmehr fungieren Schande und soziale Ächtung als angedrohte Strafen: Im Extremfall droht statt dem physischen der soziale Tod.

Vergleicht man die beiden bisher diskutierten Bezugnahmen Ciceros auf das Stasisgesetz, so zeigt sich, dass die Radikalität der Ausformung des Stasisgesetzes mit den Rollen und den Zeitumständen konvergiert, die jeweils Ciceros Sprechsituation prägen. Darüber hinaus spielt zugleich die Situationsanalyse bzw. die Prognostizierbarkeit des Konfliktergebnisses eine entscheidende Rolle für die Eindeutigkeit, mit der die Umsetzung des Stasisgesetzes von Cicero verlangt wurde: 63 v. Chr. sprach er als Verteidiger in einer Angelegenheit, bei der das Ergebnis des Geschehens in der Sache bereits feststand und gegenüber seinem Auditorium die Zuweisungen von ‚gut‘ und ‚böse‘ mit Blick auf die Konfliktparteien entlang der Scheidung von Siegern und Besiegten erfolgen konnte – so dass die von Rabirius einstmals getroffene Wahl als die moralisch richtige und politisch

einzig legitime Wahl dargestellt werden konnte. 49 v. Chr. hingegen stand der Konflikt noch am Anfang; der Ausgang war nicht abzusehen. Ciceros persönliche Präferenzen waren eindeutig, aber angesichts der Erfolge der Gegenseite erschien das persönliche Risiko einer Positionierung im Bürgerkrieg noch unabsehbar.

Die Unterschiede zwischen den beiden Entscheidungsbäumen sind durch Zeit und Perspektive begründet: Im früheren Fall (Rabirius) geht es um eine rückblickende Betrachtung im Nachhinein, wobei Cicero selbst in das Geschehen nicht involviert gewesen ist, sondern das Handeln anderer bewertete und rechtfertigte. Als es um ihn selbst ging, verschoben sich die Bewertungsmaßstäbe. Darüber hinaus ist die Entscheidungsfindung des Rabirius durch ein Vorgehen ‚im Affekt‘ gekennzeichnet, das zudem nicht nur er alleine vornahm, sondern in dem der Senat und der aktuell mächtigste, aber geradezu passiv bleibende Senator (= C. Marius) einmütig handelten. Damals schienen die Kraftverhältnisse klar; als Caesar mit seiner Armee aus Gallien anmarschierte und sich Pompeius ihm entgegenstellte, dafür aber das symbolisch wichtige Zentrum, die Hauptstadt Rom, preisgab, fiel es Cicero offensichtlich wesentlich schwerer, die Konstellation angemessen zu bewerten. Dass die im Brief an Atticus anklingende Form der situationsbedingten Unübersichtlichkeit gerade die nachträgliche, historisierende bis kontrafaktische Einordnung von Menschen in früheren Bürgerkriegskonstellationen erschweren kann, belegt auch das dritte und letzte Beispiel: Eine Passage aus Ciceros *Verrinen*, in der Cicero als Ankläger noch unter bestimmten Voraussetzungen die Einhaltung von Neutralität als moralisch einzig richtiges Verhalten ausgemacht hatte.

3 Neutralitäts- als Amtspflicht in der Zweiten Rede gegen Verres

Bereits Christian Meier hat eine „Nachwirkung“ des Solonischen Stasisgesetzes in einer Passage aus dem Anfangsteil von Ciceros ungehaltener und im Nachgang des Prozesses gegen den früheren sizilischen Statthalter C. Verres (pr. 74) aus dem Jahr 70 v. Chr. ausgeschmückt veröffentlichten, zweiten Anklagerede ausgemacht (Meier 1980, S. 209, Anm. 181).³⁰ Es handelt sich um eine Adaption des Solonischen Stasisgesetzes, der eine nur aufgrund der Argumentationsstruktur erkennbare implizite Referenz zugrunde liegt. Der besagte Bezug auf das Solonische Stasisgesetz findet sich dabei in einer Passage, in der es darum geht, wie Verres sich in einer bestimmten Situation verhalten haben soll, und wie er sich stattdessen hätte verhalten sollen: „Damals herrschte Zwietracht unter den Bürgern [*dissensio civium*]. Ich will nichts darüber sagen, was du hättest denken sollen;

³⁰ Zum Verres-Prozess und den Reden gegen Verres vgl. bspw. Mitchell 1986, 1–12; Narducci 2009, 47–74; Dyck 2025, 89–129.

ich sage nur das eine: in einer derartigen Zeit und bei deiner Stellung hättest du dich entscheiden müssen, welcher Seite du dich anschließen und Deine Unterstützung gewähren wolltest“ (Cic. Verr. 2,1,34 [Übers.: M. Fuhrmann]), warf Cicero Verres vor.³¹ Wieder geht es also um eine innere Konfliktkonstellation; wieder ist eine persönliche Entscheidung gefordert – und wieder besteht das Fehlverhalten darin, dass jemand, nämlich der angesprochene Verres, sich durch die Wahl der Neutralität falsch verhalten habe. Auffällig ist freilich, dass Cicero nicht explizit macht, welcher Seite man sich in diesem Konflikt hätte anschließen sollen – und in der Tat bleibt dies in der Passage auch aus einem aus Sicht Ciceros guten Grund diffus.

Die Passage ist Teil von Ciceros Charakterisierung der Karriere des Verres. Berichtet wird von Verres' Tätigkeit als Quästor: Cicero wirft Verres vor, die ihm in dieser Funktion zugewiesenen Gelder unterschlagen zu haben (vgl. Cic. Verr. 2,1,34–43). Der Unterschlagungsvorwurf an sich ist wenig komplex und erfordert keine Bezugnahme auf das Konzept des Stasisgesetzes. Aber Cicero versuchte, dem Ganzen einen zeitgeschichtlichen Rahmen zu geben: Verres sei 85 v. Chr. dem Konsul Cn. Papirius Carbo (cos. 85; 84; 82) als Quästor zugeordnet gewesen. Diese Verknüpfung mit Carbo eröffnete für den Redner Cicero eine erzählerische Chance und Herausforderung zugleich: Carbo war ein Gefolgsmann Cinna's. Er kämpfte gegen Sulla und wurde in seinem dritten Konsulat auf Veranlassung von dessen Gefolgsmann Pompeius ermordet. Cicero behauptete nun, dass Verres einerseits mit Rat und Tat an Carbo's Taten beteiligt gewesen sei (Cic. Verr. 2,1,40); andererseits habe er diesen um das Geld betrogen und sei schließlich noch zu Carbo's Feinden übergelaufen (vgl. Cic. Verr. 2,1,37; 2,1,40). Verres' Verhalten sollte auf diese Weise als besonders verwerflich erscheinen, denn, so erklärte der Ankläger: „Wer der Feind der Seinen war, ist der gemeinsame Widersacher aller“ (Cic. Verr. 2,1,38: *Omnium est communis inimicus qui fuit hostis suorum*).

Vor diesem Hintergrund ist Ciceros Adaption des Stasisgesetzes durch eine doppelte Argumentation ausgezeichnet:

1. Übernimmt jemand in einer innergemeinschaftlichen Konfliktkonstellation ein Amt und gesellt sich zu einer der Bürgerkriegsgruppen, so sollte die Person zur Vermeidung der Verletzung von allgemeineren Werten wie der Freundestreue zumindest darauf verzichten, später noch einmal die Seiten zu wechseln.
2. In einer moralisch völlig verfahrenen Situation, in der keine *boni* erkennbar sind, scheint der Entscheidungszwang zu entfallen. Auf einmal wird Neutralität zu einer Option, wie Cicero in der Verres-Rede am Beispiel von M. Pupius Piso Calpurnia-

³¹ *Erat tum dissensio civium, de qua nihil sum dicturus quid sentire debueris: unum hoc dico, in eius modi tempore ac sorte statuere te debuisse utrum mallets sentire atque defendere.*

nus Frugi, dem späteren Konsul des Jahres 61 v. Chr., erläuterte: Dieser habe ein Jahr nach Verres das ihm als Quästor zugewiesene Geld nicht angenommen und sei nicht zum Heer gereist (Cic. Verr. 2,1,37); auf diese Weise habe er in einer innergemeinschaftlichen Konfliktsituation seine Integrität gewahrt (Cic. Verr. 2,1,37).

Infolge der Ergänzung der Kritik an Verres durch positive Gegenbeispiele lassen sich die allgemeineren Auffassungen über richtiges Verhalten, die Ciceros Ausführungen in den Verrinen zugrunde lagen, rekonstruieren. Demnach gab es zum einen Beziehungskonstellationen, die nicht entlang der Grenze von ‚Guten‘ und ‚Bösen‘, sondern vielmehr entlang der sozialen Beziehungs- und Verpflichtungslinien verliefen; zum anderen galten für Amtsträger besondere Verhaltensregeln. In diesen Konstellationen wurden in Hinblick auf das Problem der Parteinahme verschiedene Fragen aufgeworfen, auf die Cicero zufolge Verres keine akzeptable Lösung gefunden haben soll. Dabei geht es erstens um die Frage nach dem Verhalten einer Person in Hinblick auf persönliche Beziehungen, die mit Loyalitätsverpflichtungen verbunden sind (und alleine deshalb schon die Betroffenen in Loyalitätskonflikte stürzen können); zweitens um die Frage nach dem Verhalten von Amtsträgern im Bürgerkriegsfall, die in ihrer Amtstätigkeit einem durch die Bürgerkriegslage erschütterten Ganzen verpflichtet wären; und drittens um die aus dem Zusammenfall der beiden anderen Fälle resultierenden Probleme.

Das Bemerkenswerte im Vergleich zu Ciceros späteren Antworten ist, dass er in dieser Rede von Verres noch eine politische Entscheidung verlangte, die grundsätzlich zu einer eindeutigen, an Beziehungsverpflichtungen orientierten politischen Positionierung führen sollte. Wie er anhand des Beispielfalls von Piso darstellte, plädierte er allerdings zugleich im Fall eines Amtsträgers für Zurückhaltung und eine geradezu neutrale Verhaltensweise. Da auch Verres Amtsträger war, ist dies zunächst einmal eine strategisch motivierte Argumentation des Anklägers, die es Cicero ermöglichte, Verres' Verhalten direkt in einen doppelten Widerspruch zu moralisch angemessenen Verhaltensweisen zu rücken: Weder habe Verres sich seinen sozialen Verpflichtungen gemäß verhalten, noch habe er die von einem Amtsinhaber zu erwartende Neutralität gewahrt, noch sich seinen sozialen Verpflichtungen gemäß verhalten. Darüber hinaus wird aber deutlich, dass gerade im Kontext der römischen Gesellschaft, in der das Sozialverhalten durch die Einhaltung von Verwandtschafts-, Freundschafts- und Treueverpflichtungen geprägt war (vgl. bspw. Deniaux 2010), dem Begriff der ‚Treue‘ (*fides*) innerhalb der politischen Semantik eine zentrale Bedeutung zukam (vgl. Hellegoarc'h 1963, 23–63 und passim), sodass die Bürgerkriege intensiv erfahrene praktische Dilemmata zur Folge hatten, weil Menschen mit dem Abwägen verschiedener Beziehungsverpflichtungen konfrontiert wurden. Ciceros Ausführungen belegen dabei auch, dass diese Eingewobenheit in die sozialen Beziehungen auch die Tätigkeit von Amtsträgern beeinflussen konnte, man sich zugleich aber

der damit verbundenen Dilemmata bewusst war. Ironischerweise konnte demzufolge die Ausübung eines Amtes einen Ausweg aus den sozialen Dilemmata eröffnen.

In der Rückschau zeigt sich, dass insbesondere der jüngere Cicero noch nicht in jener Bipolarität gefangen war, die sein später entwickeltes politisches Handlungsmodell mit sich brachte. Dennoch müssen Ciceros in den Verrinen präsentierte Überlegungen nicht zwingend im Widerspruch zu seinen späteren Ausführungen stehen: Die Amtsinhaberschaft stellt als Bezugspunkt seiner Erörterung einen Sonderfall dar. Sie eröffnet ein Schlupfloch in die Neutralität, das allerdings nur für wenige, wenn auch qua Funktion besonders mächtige Akteure gangbar wäre. Alle anderen bleiben Ciceros Ausführungen in den Verrinen zufolge in ihre sozialen Beziehungen und Verpflichtungen derart eingebettet, dass ihre Parteinahme im Bürgerkrieg keine zuvorderst inhaltliche, sondern eine durch Beziehungsaspekte bestimmte Entscheidung voraussetzt. Bemerkenswert ist, dass weder im früheren noch im späteren Entscheidungsbaum Fragen politischer Inhalte – im Sinne von Programmatik oder *policy* – für die Zuordnung zu einer Bürgerkriegsparteiung relevant zu sein scheinen. Stattdessen bilden soziale Nähe und moralanthropologische Zuschreibungen die gewichtigste Entscheidungsgrundlage. Die potentiellen Konfliktpunkte zwischen diesem älteren und den jüngeren Modellen werfen einige Fragen auf, die nun abschließend beantwortet werden sollen: Wie hängen Ciceros verschiedene Adaptationen des Solonischen Stasisgesetzes zusammen? Lässt sich eine Entwicklung erkennen, ergeben sich inhaltlich unauflösliche Widersprüche, oder entsteht ein kohärentes Bild der Antwort Ciceros auf die Frage nach der Parteinahme im Bürgerkrieg?

Schlussbetrachtungen: Neutralität als Problem

Ciceros Auseinandersetzung mit dem Solonischen Stasisgesetz fand zu verschiedenen Zeiten in seiner Karriere statt – und je nachdem, in welcher Rolle und in welcher Situation er sich damals befunden hat, hat er es auf verschiedene Art und Weise adaptiert.

Die Bezugnahme auf das Solonische Stasisgesetz vom Beginn der 40er Jahre in einem Brief an Atticus ist zwar die einzige explizite, nicht aber die einzige Referenz Ciceros auf das Solonische Stasisgesetz. Der Weg, der in dieser Untersuchung beschritten wurde, führte von dieser späten Adaption ausgehend über den Rabirius-Prozess bis zurück zu frühen Bezug in den Verrinen. Zwar ist die Bezugnahme in der Briefpassage am eindeutigsten, doch verweisen auch frühe Passagen aus den Reden immer wieder auf jene Problemkonstellationen, die Cicero in seiner Auseinandersetzung mit dem Solonischen Stasisgesetz verhandelte. Denn dieses Gesetz diente Cicero als Referenz, um für unterschiedliche Szenarien Lösungen auf die Frage nach der Parteinahme im Bürgerkrieg zu suchen. Dabei tritt in seinen Äußerungen übergreifend die Frage des Umgangs mit Neu-

tralität als Option für Bürger in Bürgerkriegen als das wesentliche Teilproblem, das er verhandelte und dem er in seinen Adaptionen Rechnung zu tragen versuchte, zutage. Um die Entwicklung von Ciceros Auseinandersetzung mit dem Solonischen Stasisgesetz, deren Kontextualisierungen und Schwerpunktsetzungen zu resümieren, bietet es sich nun an, auf dem bisher zunächst verfolgten *systematischen* Weg gleichsam umzukehren und ihm eine *chronologisch* ablaufende Skizze an die Seite zu stellen.

Auch aus dieser Perspektive zeigt sich, dass sich das Neutralitätsproblem im Verlauf der Zeit dadurch verschärfte, dass Cicero die Bürgerkriegsparteiungen mit moralanthropologisch fundierten Wertungen versah, die seine Entscheidungsmöglichkeiten einschränkten. In der zweiten Rede gegen Verres, Ciceros frühester und inhaltlich losester Referenz auf das Solonische Stasisgesetz, war Neutralität noch ein durchaus ambivalenter Faktor. Das hing damit zusammen, dass er dort noch nicht allgemein über das Problem der Parteinahme sprach, sondern sich insbesondere mit der Rolle von Magistraten auseinandersetzte. Mit Verres als negativem und Piso als positivem *exemplum* diskutierte er diesen Spezialfall des Parteinahme-Problems – und gelangte davon ausgehend schnell zum Problem der Neutralität. Dabei plädierte Cicero einerseits dafür, auch im Bürgerkrieg an den in Rom geltenden Regeln der sozialen Verpflichtung festzuhalten, die gegenüber den Freunden bestanden. Daraus folgte, dass, wenn in einem Bürgerkrieg die Freunde und Vertrauten auf einer bestimmten Seite ständen, man sich selbst dieser ebenfalls anschließen müsse. Komplizierter wurde dies allerdings dann, wenn sich die Loyalitäten verteilten. An diesem Punkt suggerierte Cicero, dass die Nähe zu den Personen über die Zuordnung zu einer Konfliktpartei entscheidend sei. Indem er nun allerdings die Problematik der Parteinahme von politischen Amtsträgern als Sonderfall diskutierte, verließ er den vom Solonischen Stasisgesetz gesetzten Rahmen und entwickelte vor diesem Hintergrund eine eigene Lösung des von ihm aufgeworfenen Problems: Ein Amtsträger sei in erster Linie seinem Amt verpflichtet und müsse dieses auch unter den Bedingungen des Bürgerkriegs ausüben. In der Praxis bedeutete dies, sich nach Möglichkeit der Parteinahme und vor allem der Teilnahme am Bürgerkrieg zu enthalten.

Demnach adaptierte Cicero in seiner Verres-Rede das Solonische Stasisgesetz in einem doppelten Sinne: Zum einen präzisierte er Solons Entscheidungszwang durch ein Kriterium, das innerhalb der römischen Gesellschaft besonders relevant war, indem er bestehende soziale Nähe und damit verbundene Treueverpflichtungen zum entscheidenden Kriterium der Entscheidung für eine Parteiung im Bürgerkrieg machte. Zum anderen aber diskutierte er einen Spezialfall – den der Amtsträger, von denen er Neutralität verlangte. Auch dies reflektierte Besonderheiten des römischen Ämterwesens und ergab darüber hinaus nur vor dem Hintergrund der konkreten, wenn auch fingierten Redesituation Sinn: Denn bei den Beispielen, auf die sich Cicero konkret bezog, ging es vor

allem um den Umgang mit Finanzmitteln. Die Rolle von Mandatsträgern, deren Kommando Heere unterstanden, die eventuell an strategischen Schlüsselstellungen platziert waren, und die – wie der weitere Verlauf der Bürgerkriegsgeschichte der späten römischen Republik demonstrierte – damit immer in einer politisch umworbenen Schlüsselstellung standen, diskutierte Cicero demnach nicht. Insofern war diese Adaption des Solonischen Stasisgesetzes gerade in Hinblick auf den in den Blick genommenen Spezialfall nicht bis zum Ende durchdacht – und sie musste dies auch gar nicht sein, um in der Redesituation das strategische Ziel der Argumentation zu erreichen: den Prozessgegner Verres zu diskreditieren.

Dieses Ziel scheint auch der wesentliche Grund für die Diskussion dieses Spezialfalls gewesen zu sein. Es verwundert nicht, dass Cicero darauf in der Folge nicht zurückkam, sondern die vom Solonischen Stasisgesetz verlangte Entscheidung für eine Bürgerkriegsparteiung als Entscheidung eines Bürgers auffasste. Demnach identifizierte Cicero in der zweiten Rede gegen Verres mit der Frage nach den besonderen ethischen Herausforderungen, vor die sich Amtsträger in einer Bürgerkriegssituation gestellt sehen, ein eigenes Teilproblem innerhalb des Parteinahme-Problems, ohne dieses freilich in der Folge tiefergehend zu erörtern. Die nachhaltige Bedeutung dieser Überlegungen für den Parteinahme-Diskurs besteht nicht nur in der Identifizierung dieses Spezialfalls, sondern auch in der Adaption des Solonischen Stasisgesetzes für den römischen Diskursraum, indem mit der Einhaltung der sozialen Nah- und Freundesverpflichtungen ein Entscheidungskriterium eingeführt wurde, das tief in den Strukturen der sozialen Lebenswelt der römischen Republik verankert war. Umso überraschender erscheint auf den ersten Blick der Umstand, dass Cicero dieses Kriterium später wieder preisgegeben zu haben scheint.

Denn in der Verteidigungsrede für Rabirius und in dem Brief an Atticus adaptierte er das Solonische Stasisgesetz auf nahezu identische Weise – diskutierte es jedoch freilich unter verschiedenen Gesichtspunkten, weil die Kontexte der jeweiligen Äußerungen sich erheblich unterschieden und sich eine Weiterentwicklung infolge der veränderten Rollen konstatieren lässt. In beiden Fällen wird postuliert, dass sich ein Bürger in Bürgerkriegszeiten zunächst vor die Wahl gestellt sieht, ob er sich neutral verhalten möchte, um sich der Auseinandersetzung zu entziehen, oder ob er Partei nimmt und damit zum Bürgerkriegsakteur wird. Ciceros Darlegungen zufolge ist die Option der Neutralität nicht gangbar, da sie sozial inakzeptabel sei – den Ausführungen in der Rabirius-Rede zufolge zieht ihre Wahl den sozialen Tod nach sich. Ähnlich sah er dies in seinem Brief an Atticus, bedauerte dies allerdings selbst, da ihm nunmehr die Neutralitätsoption persönlich attraktiv erschien. Was zunächst (aufgrund der Asymmetrie der Bewertung der beiden Optionen) wie ein (Schein-)Dilemma erscheint, wie es bereits in der in Ciceros Atticus-Brief skizzierten Vorstellung vom Solonischen Stasisgesetz angelegt ist, wird dann aller-

dings zu einem (Schein-)Trilemma, weil sich auch die Option der Parteinahme erneut in zwei Optionen ausdifferenziert. Dabei handelt es sich nunmehr allerdings nicht mehr zuvorderst um einen Loyalitätskonflikt, wie er noch die Argumentation in der zweiten Rede gegen Verres bestimmt hatte – obwohl dieser Aspekt in Ciceros Brief gleichsam durch die Hintertür wieder eingeführt wird.

Vordergründig gibt es nämlich Cicero zufolge nur zwei Parteiungen, zwischen denen im Bürgerkrieg zu wählen ist: die Gruppe der ‚Guten‘ (*boni*) und die Gruppe der ‚Bösen‘ (*mali* oder *improbi*). Die schon in der Bezeichnung der Gruppen angelegte Asymmetrie der moralanthropologischen Wertigkeit macht die Gruppenwahl zu einer nur scheinbaren: Niemand würde sich selbst der Gruppe der ‚Bösen‘ zuordnen. In der Konstellation des Jahres 100 v. Chr. schienen Cicero (rückblickend und im Kontext seiner Verteidigungsrede) die Zuordnungen eindeutig geklärt: Sein Mandant hatte sich notwendig auf die Seite der ‚Guten‘ gestellt. Als er selbst dann im Jahr 49 v. Chr. vor der Frage stand, wem er sich im Bürgerkrieg anschließen würde, wurde Ciceros binäre Gruppencodierung hingegen ebenso erschüttert wie seine eigene Adaption des Solonischen Stasisgesetzes, wie er sie in der Rabirius-Rede noch selbstsicher präsentiert hatte. Denn im Privaten äußerte er Zweifel daran, dass die moralanthropologischen Zuschreibungen wirklich in der Eindeutigkeit beständen, wie er sie gebrauchte. Gleichwohl ist es bemerkenswert, dass Cicero auch später nicht die jeweils von ihm unterstützte Gruppe nachträglich umetikettierte, wie dies sprachpolitisch in Bürgerkriegen durchaus üblich war und ist,³² sondern für sich selbst eine Kontinuität in der Unterstützung der ‚Guten‘ postulierte, die ihn aufgrund dieser unhintergehbaren persönlichen Vorannahme vor Enttäuschungen nicht schützen konnte.

An diesem Punkt seiner persönlichen Entscheidungsfindung kehrte Cicero in seiner Entscheidungspraxis, nicht in seiner Entscheidungspraxeologie zum Aspekt der sozialen Nähe und der Treuebeziehungen als Entscheidungskriterium zurück: Seine Freundschaft mit Pompeius bedeutete ihm mehr als die zu Caesar. Während die Eindeutigkeit, sich in dem Scheintrilemma der Rabirius-Rede für die *boni* zu entscheiden, sich deontologisch wie auch konsequentialistisch aus den jeweiligen Wertungen der Handlungen selbst ergab – Neutralität bedeutete den sozialen Tod, die Wahl der ‚Bösen‘ Verbrechen und Wahnsinn, während die der ‚Guten‘ tugendhaft war –, änderte sich dies im Atticus-Brief dahingehend, dass nun ein neuer Faktor an Gewicht gewann: der Faktor der Unsicherheit. Keine der drei Optionen – Neutralität, Parteinahme für die ‚Bösen‘, Partei-

³² In Thukydides' Schilderung der Stasis auf Kerkyra wird explizit die moralische Aufladung der Bürgerkriegsgruppen zurückgewiesen und betont, dass schmeichelhafte Selbst- und negative Fremdbezeichnungen reziprok sind: Jeder bezeichnet die eigene Gruppe als die der Guten und die andere als die der Schlechten, aber in Wahrheit kommt es zur Umwertung und zur Aufhebung aller Werte. Vgl. Thuk. 3,82,4–7.

nahme für die ‚Guten‘ – konnte Cicero in der Bürgerkriegssituation selbst die ersehnte Sicherheit gewähren.

Versucht man, die Ausführungen der Rabirius-Rede und des Briefes an Atticus miteinander zu verbinden, so wird deutlich, dass Ciceros Theorie und Praxis in keiner funktionsfähigen Praxeologie gründeten, mit der das Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg lösbar gewesen wäre. Denn es ergibt sich ein Entscheidungsbaum (Abb. 4), dessen Schwäche immer wieder die extreme moralanthropologische Aufladung und die daraus resultierende Polarisierung der Bürgerkriegsparteiungen ist. Ein solches Modell mochte dazu dienen, (rückblickend) die Teilhabe an einer der Gruppen zu rechtfertigen, wenn die Entscheidung bereits einmal getroffen war; es half allerdings nicht, die Entscheidung selbst zu fällen, weil der Aspekt der persönlichen Präferenz in der Praxis zwar eine Rolle spielte, dieses Kriterium aber nicht offen kommuniziert bzw. in das Entscheidungsmodell integriert werden konnte. Schließlich blieb ungeachtet der den Parteiungen zugeschriebenen moralanthropologischen Qualität das Ergebnis des Bürgerkrieges ungewiss: Ciceros Adaption des Solonischen Stasisgesetzes konnte keine Sicherheit bieten.

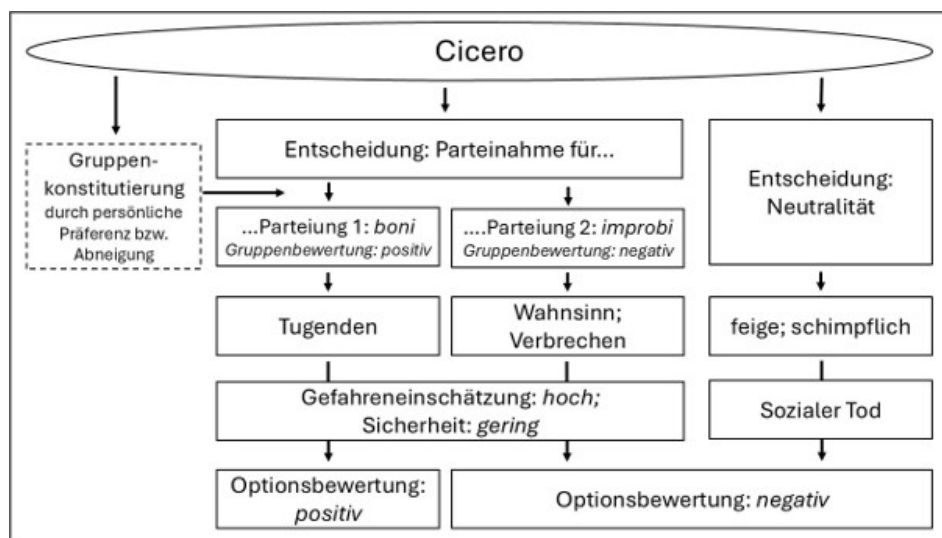


Abbildung 4: Ciceros späte implizite Praxeologie zur Entscheidung über die Parteinahme im Bürgerkrieg

Ciceros Antworten auf das Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg wurden ersichtlich durch seine jeweilige Vorstellung vom Bürgerkrieg beeinflusst, die ihrerseits auch mit seiner Sprecherposition zusammenhing: In den Verrinen und in der Rabirius-Rede konnte Cicero auf abgeschlossene Bürgerkriegsvorgänge zurückblicken; die Konstellationen von Siegern und Besiegten waren zumindest in groben Zügen ersichtlich. In seinem Brief an Atticus hingegen holte ihn die Ungewissheit des selbst erlebten und als Prozess noch nicht abgeschlossenen Bürgerkrieges ein; er war sich seiner eigenen Haltung ebenso un-

gewiss, wie sein Wissen über die Zukunft unbestimmt war. Dennoch weist Ciceros Deutung der Situation auch später immer wieder auf das in der Rabirius-Rede ausgeformte Modell zurück, weil er nicht bereit war, seine Vorstellung einer dichotom aufgespaltenen Gemeinschaft aufzugeben, wie er sie spätestens in dieser Rede entwickelt hatte. In seiner älteren Rede gegen Verres hatte er seinen Überlegungen hingegen noch ein anderes Gemeinschaftsbild zugrunde gelegt: die Vorstellung einer Gemeinschaft, die wesentlich durch Freundschafts- und Treuebeziehungen bestimmt wurde. Dieses Gemeinschaftsbild wurde nun durch das einer entlang moralanthropologischer Prägungen gespaltenen Gemeinschaft ersetzt. Vor dem Hintergrund eines anderen Gemeinschaftsbildes konnten er demnach die Bürgerkriege und die Entscheidungs- wie Handlungsoptionen der Einzelnen im Bürgerzwist noch anders darstellen als später in seinem dichotomen Weltbild – und zwar ungeachtet seiner eigenen, späteren Zweifel an diesem Modell. Über Ciceros Theoriebildung hinaus legt dies die Auffassung nahe, dass die Antworten auf das Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg wesentlich vom zugrunde gelegten Bürgerkriegsverständnis und dieses wiederum vom vorgängigen Gemeinschaftsbild abhängig sind.

Welche Handlungsmöglichkeiten Bürgerkriegsteilnehmer haben, hängt demnach von den Freiräumen ab, die man ihnen nicht nur grundsätzlich als Individuen zugesteht, sondern die man ihnen gegenüber sozialen wie institutionellen Zwängen einräumt. Wollte man eine deskriptive Theorie entwickeln, die darauf ausgerichtet ist, die Vielfalt möglicher Lösungen abzubilden, die das Problem der Parteinahme im Bürgerkrieg aufwirft, so müsste zumindest eine umfassendere Typologie der Konfliktkonstellationen in Bürgerkriegen vorgelegt werden, die der Vielfalt möglicher Formen der Vergemeinschaftung und den in ihnen ausbrechenden Bürgerkriegstypen ebenso Rechnung trägt wie den Entscheidungsspielräumen generalisierter Einzelner. Dabei weisen die mit den Beschreibungen der Konfliktkonstellationen verbundenen – konkreten wie abstrakten – Wertungen den Subjekten ihre Entscheidungs- und Handlungsspielräume zu. In der Praxis schweben über alldem jedoch die elementaren Zwänge, die jeder Bürgerkrieg mit sich bringt: Unter Androhung von Gewalt und angesichts der Gefährdung des eigenen Lebens können auch die prinzipienfestesten Gruppenzuordnungen und Verhaltensüberzeugungen ins Wanken geraten.

Diesen Konflikt von Theorie und Praxis reflektiert exemplarisch Ciceros Auseinandersetzung mit dem Solonischen Stasisgesetz. Sein Beispiel demonstriert, dass in Bürgerkriegssituationen politische Theorie und Praxis miteinander kollidieren können, wobei die entstehenden intellektuellen Konflikte von Subjekten, die sich in einer konkreten Entscheidungssituation befinden, gezwungenermaßen immer zugunsten der Praxis aufgelöst werden – selbst dann, wenn sie, wie Cicero, die entstehenden Widersprüche schmerzlich wahrnehmen. Denn wenn man von einem Bürgerkrieg selbst betroffen oder

gar an ihm beteiligt ist, sieht es anders aus, als wenn man rückblickend über Dritte urteilt. Im Bürgerkrieg ist immer das Risiko gegeben, zu sterben – egal ob (und egal für welche Seite) man sich entscheidet oder nicht. Denn der politische Gewalttod ist dem Bürgerkrieg inhärent.

Literatur

- Abels, Heinz. 2004. *Einführung in die Soziologie. Band 2: Die Individuen in ihrer Gesellschaft*. Wiesbaden: VS Verlag.
- Achard, Guy. 1981. *Pratique rhétorique et idéologie politique dans les discours „optimates“ de Cicéron* (Mnemosyne Suppl. 68). Leiden: Brill.
- Agamben, Giorgio. 2003. *Ausnahmezustand*. (Homo sacer II.1). Frankfurt am Main: Suhrkamp [ital. 2003].
- Agamben, Giorgio. 2015. *Stasis. Der Bürgerkrieg als politisches Paradigma*. Frankfurt am Main: S. Fischer [ital. 2015].
- Armitage, David. 2017. *Civil Wars. A History in Ideas*. London/New Haven: Yale University Press.
- Bandau, Anja, Albrecht Buschmann und Isabella von Treskow. 2008. „Literaturen des Bürgerkriegs – Überlegungen zu ihren soziohistorischen und ästhetischen Konfigurationen.“ In *Literaturen des Bürgerkriegs* (Potsdamer Beiträge zur Kultur und Sozialgeschichte 6. Reihe „Kollektive Gewalt – Krieg – Kultur“), hrsg. v. Anja Bandau, Albrecht Buschmann und Isabella von Treskow, 7–18. Berlin: Trafo.
- Bergemann, Lutz u.a. 2011. „Transformation. Ein Konzept zur Erforschung kulturellen Wandels.“ In *Transformation. Ein Konzept zur Erforschung kulturellen Wandels*, hrsg. v. Lutz Bergemann u.a., 39–56. München: Fink.
- Bernett, Monika. 1995. Causarum cognito. *Ciceros Analysen zur politischen Krise der späten römischen Republik* (Palingenesia 51). Stuttgart: Steiner.
- Birnbacher, Dieter. 2003. *Analytische Einführung in die Ethik*. Berlin: de Gruyter.
- Bleicken, Jochen. 1962. *Senatsgericht und Kaisergericht. Eine Studie zur Entwicklung des Prozeßrechtes im frühen Prinzipat* (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen. Philologisch-Historische Klasse. Dritte Folge 53). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Bleicken, Jochen. 1986. „Zum sogenannten Stasis-Gesetz Solons.“ In *Symposion für Alfred Heuss* (Frankfurter Althistorische Studien 12), hrsg. v. Jochen Bleicken, 9–18. Kallmünz Opf: Verlag Michael Lassleben.
- Boldt, Hans et al. 1990. „Staat und Souveränität.“ *Geschichtliche Grundbegriffe* 6: 1–154.
- Bringmann, Klaus. 2010. *Cicero*. Darmstadt: WBG.
- Böhme, Hartmut. 2011. „Einladung zur Transformation.“ In *Transformation. Ein Konzept zur Erforschung kulturellen Wandels*, hrsg. v. Lutz Bergemann u.a., 7–37. München: Fink.
- Börm, Henning. 2019. *Mordende Mitbürger. Stasis und Bürgerkrieg in griechischen Poleis des Hellenismus* (Historia Einzelschriften 258). Stuttgart: Steiner.
- Bücher, Frank. 2006. *Verargumentierte Geschichte. Exempla Romana im politischen Diskurs der späten römischen Republik* (Hermes Einzelschriften 96). Stuttgart: Steiner.

- Cape, Robert W., Jr., 2002. „Cicero’s Consular Speeches.“ In *Brill’s Companion to Cicero. Oratory and Rhetoric*, hrsg. v. James M. May, 113–158. Leiden: Brill.
- Christ, Karl. 1979. *Krise und Untergang der römischen Republik*. Darmstadt: WBG.
- Christ, Michaela & Christian Gudehus. 2013. „Gewalt – Begriffe und Forschungsprogramm.“ In *Gewalt. Ein interdisziplinäres Handbuch*, hrsg. v. Michaela Christ und Christian Gudehus, 1–15. Stuttgart: Metzler.
- Deißler, Stefan. 2016. *Eigendynamische Bürgerkriege. Von der Persistenz und Endlichkeit innerstaatlicher Gewaltkonflikte*. Hamburg: Hamburger Edition.
- Deniaux, Elizabeth. 2010. „Patronage.“ In *A Companion to the Roman Republic*, hrsg. v. Nathan Rosenstein und Robert Morstein-Marx, 401–420. Oxford: Wiley-Blackwell.
- DeRouen, jr., Karl & Edward Newman. 2014. „Introduction.“ In *Routledge Handbook of Civil Wars*, hrsg. v. Karl DeRouen, jr. und Edward Newman, 1–10. London/New York: Routledge.
- Dyck, Andrew R. 2025. *Cicero. The Man and His Works*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Eco, Umberto. 1976. *Semiotik. Entwurf einer Theorie der Zeichen* (Supplemente 5). München: Fink [engl. 1976].
- Enos, Richard Leo. 1988. *The Literate Mode of Cicero’s Legal Rhetoric*. Carbondale/Edwardsville: Southern Illinois University Press.
- Ferhadbegović, Sabina & Brigitte Weiffen. 2011. „Einleitung. Zum Phänomen der Bürgerkriege.“ In *Bürgerkriege erzählen. Zum Verlauf unziviler Konflikte*, hrsg. v. Sabina Ferhadbegović und Brigitte Weiffen, 9–33. Konstanz: Konstanz University Press.
- Flaig, Egon. 2003. *Ritualisierte Politik. Zeichen, Gesten und Herrschaft im Alten Rom* (Historische Semantik 1). Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Fuhrmann, Manfred. 1993. Marcus Tullius Cicero, *Die politischen Reden. Lateinisch – deutsch*, hrsg., übers. u. erl. v. Manfred Fuhrmann, 3 Bde. München: Artemis & Winkler.
- Fritz, Kurt von. 1977. „Nochmals das Solonische Gesetz gegen Neutralität im Bürgerzwist.“ *Historia* 26: 245–247.
- Gehrke, Hans-Joachim. 1985. *Stasis. Untersuchungen zu den inneren Kriegen in den griechischen Staaten des 5. und 4. Jahrhunderts v. Chr.* (Vestigia 35). München: Beck.
- Geulen, Eva. 2005. *Giorgio Agamben zur Einführung*. Hamburg: Junius.
- Gildenhard, Ingo. 2011. *Creative Eloquence. The Construction of Reality in Cicero’s Speeches*. Oxford: Oxford University Press.
- Gotter, Ulrich. 2011. „Abgeschlagene Hände und herausquellendes Gedärm. Das hässliche Antlitz der römischen Bürgerkriege und seine politischen Kontexte.“ In *Bürgerkriege erzählen. Zum Verlauf unziviler Konflikte*, hrsg. v. Sabina Ferhadbegović und Brigitte Weiffen, 35–54. Konstanz: Konstanz University Press.
- Goušchin, Valerij. 2016. „Solon’s Law on *Stasis* and the Rise of Pisistratus in 561/60 BC.“ *Classical Association of South Africa* 59: 101–113.
- Hartmann, Andreas. 2012. „Vergessen, bewahren, erfinden. Vergleichende Perspektiven auf den Umgang mit Überresten der Vergangenheit in Griechenland und Rom.“ In *Athen, Rom, Jerusalem. Normentransfers in der antiken Welt* (Eichstätter Studien N.F. 66), hrsg. v. Gian Franco Chiai et al. 257–311, Regensburg: Pustet.
- Hajos, Anton. 1971. „Adaptationen.“ In *Historisches Wörterbuch der Philosophie* 1: 81f.

- Hall, Jon. 2013. „Saviour of the Republic and Father of the Fatherland: Cicero and Political Crises.“ In *The Cambridge Companion to Cicero*, hrsg. v. Catherine Steel, 215–229. Cambridge: Cambridge University Press.
- Hellegouarc’h, Joseph. 1963. *Le vocabulaire Latin des relations et des partis politiques sous la République*. Paris: Les Belles Lettres.
- Hoben, Wolfgang. 1978. *Terminologische Studien zu den Sklavenerhebungen der römischen Republik* (Forschungen zur antiken Sklaverei 9). Wiesbaden: Steiner.
- Hölkeskamp, Karl-Joachim. 1996/2004: „*Exempla* und *mos maiorum*. Überlegungen zum ‚kollektiven Gedächtnis‘ der Nobilität“ [1996]. In Karl-Joachim Hölkeskamp, *SENATVS POPVLVSQVE ROMANVS. Die politische Kultur der Republik – Dimensionen und Deutungen*, 167–198. Stuttgart: Steiner [2004].
- Jehne, Martin. 2000. „Marcus Tullius Cicero – der Neuling, der zu spät kam.“ In *Von Romulus zu Augustus. Große Gestalten der römischen Republik*, hrsg. v. Karl-Joachim Hölkeskamp und Elke Stein-Hölkeskamp, 250–267. München: Beck.
- Jehne, Martin. 2003. „Krisenwahrnehmung und Vorschläge zur Krisenüberwindung bei Cicero“ In *Fondements et crises du pouvoir* (Ausonius-Publications 9), hrsg. v. Sylvie Franchet d’Espèrey, Valérie Fromentin, Sophie Gotteland und Jean-Michel Roddaz, 379–396. Bordeaux: Ausonius.
- Kaldor, Mary. 2007. *Neue und alte Kriege. Organisierte Gewalt im Zeitalter der Globalisierung. Aktualisierte Neuauflage*. Frankfurt am Main: Suhrkamp [engl. 1999; dt. 2000].
- Kalyvas, Stathis N. 2006. *The Logic of Violence in Civil War*. Cambridge: Cambridge University Press: Cambridge.
- Kennedy, Caroline & Thomas Waldman. 2014. „The Changing Nature of Intrastate Conflict and ‚New Wars‘.“ In *Routledge Handbook of Civil Wars*, hrsg. v. Karl DeRouen, jr., und Edward Newman, 213–223. London/New York: Routledge.
- Koschorke, Albrecht. 2011. „Wie Bürgerkriege erzählt werden. Feldtheoretische Überlegungen zur Konfliktsemantik.“ In *Bürgerkriege erzählen. Zum Verlauf unziviler Konflikte*, hrsg. v. Sabina Ferhadbegović und Brigitte Weiffen, 35–54. Konstanz: Konstanz University Press.
- Koselleck, Reinhart. 1975. „Zur historisch-politischen Semantik asymmetrischer Gegenbegriffe.“ [1975]. In Reinhart Koselleck, *Vergangene Zukunft. Zur Semantik geschichtlicher Zeiten*, 211–259. Frankfurt am Main: Suhrkamp [52003].
- Koselleck, Reinhart. 1988. „Erfahrungswandel und Methodenwechsel. Eine historisch-anthropologische Skizze.“ [1988] In Reinhart Koselleck, *Zeitschichten. Studien zur Historik*, 27–77. Frankfurt am Main: Suhrkamp [52003].
- Lacey, Walter K. 1970. „*Boni atque improbi*.“ *Greece & Rome*, 2nd ser. 17: 3–16.
- Langerwerf, Lydia. 2015. „To Have Daring Is Like a Barrier: Cicero and Sallust on Catiline’s *audacia*.“ *Greece & Rome* 62 (2): 155–166.
- Linke, Bernhard. 2005. *Die römische Republik von den Gracchen bis Sulla*. Darmstadt: WBG.
- Lowrie, Michèle & Barbara Vinken. 2023. *Civil War and the Collapse of the Social Bond. The Roman Tradition at the Heart of the Modern*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Lundgreen, Christoph. 2009. „Qua lege, quo iure? Die Ausnahme in der Römischen Republik und ihre Rezeption bei Carl Schmitt und Giorgio Agamben.“ In *Antike als Konzept. Lesarten*

- in *Kunst, Literatur und Politik*, hrsg. v. Gernot Kamecke, Bruno Klein und Jürgen Müller, 55–67. Berlin: Lukas Verlag.
- Lundgreen, Christoph. 2011. *Regelkonflikte in der römischen Republik. Geltung und Gewichtung von Normen in politischen Entscheidungsprozessen* (Historia Einzelschriften 221). Stuttgart: Steiner.
- Martin, Jochen. 1990. „Aspekte antiker Staatlichkeit.“ In Jochen Martin, *Bedingungen menschlichen Handelns in der Antike. Gesammelte Beiträge zur Historischen Anthropologie*, hrsg. v. Winfried Schmitz, 277–289. Stuttgart: Steiner [2009].
- Maschek, Dominik. 2018. *Die römischen Bürgerkriege. Archäologie und Geschichte einer Krisenzeit*. Darmstadt: Zabern.
- Meier, Christian. 1965. „Populares.“ In Christian Meier, *Ausgewählte Schriften I. zur römischen Geschichte*, hrsg. v. Wilfried Nippel und Stefan Rebenich, 50–110. Stuttgart: Steiner [2024].
- Meier, Christian. 1980. *Die Entstehung des Politischen bei den Griechen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Meier, Christian. 1984. „‘Revolution’ in der Antike.“ *Geschichtliche Grundbegriffe* 5: 656–670.
- Mender, Siegfried. 1966. „Videant consules.“ *Philologus* 110: 258–267.
- Mitchell, T.N. 1986. *Cicero: Verrines II.1. Translation and Commentary*. Warminster: Aris & Phillips.
- Mouritsen, Henrik. 2023. *The Roman Elite and the End of the Republic*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Münkler, Herfried. 2002. *Die neuen Kriege*. Reinbek: Rowohlt.
- Münkler, Herfried & Grit Straßenberger. 2016. *Politische Theorie und Ideengeschichte. Eine Einführung*. München: C. H. Beck.
- Narducci, Emanuele. 2009. *Cicero. Eine Einführung*. Stuttgart: Reclam [ital. 2009].
- Nebelin, Marian. 2014. *Freiheit und Gewalt. Die Semantik des Politischen bei Cicero*. 3 Tbd.e., MS, Diss. TU Dresden.
- Nebelin, Marian. 2021. „Semantischer Extremismus? Asymmetrische Gegenbegriffe in Rom zwischen Republik und Prinzipat.“ In *Semantische Kämpfe zwischen Republik und Prinzipat? Transformation und Kontinuität der politischen Sprache in Rom* (Historische Semantik 31), hrsg. v. Marian Nebelin und Claudia Tiersch, 187–298. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Nebelin, Marian. 2024. „Asymmetrische Gegenbegriffe in Laktanz’ ‚Politischer Theologie‘.“ *Millennium* 21: 63–127.
- Nippel, Wilfried. 1998. *Aufbruch und „Polizei“ in der römischen Republik*. Stuttgart: Klett-Cotta.
- Nöth, Winfried. 2000. *Handbuch der Semiotik*. Stuttgart: Metzler.
- van Oorteghem, Jules. 1964. „Eine unbefangene Lektüre der Rede ‚Pro C. Rabirio‘.“ In *Ciceros literarische Leistung* (Wege der Forschung 240), hrsg. v. Bernhard Kytzler, 327–344. Darmstadt: WBG [1973].
- Oexle, Otto Gerhard 2001. *Das Problem der Problemgeschichte 1880–1932* (Göttinger Gespräche zur Geschichtswissenschaft 12). Göttingen: Wallstein.
- Oppermann, Irene. 2000. *Zur Funktion historischer Beispiele in Ciceros Briefen* (Beiträge zur Altertumskunde 138). Leipzig: Sauer.

- Pepermans, Gerardus M. A. 1975. *Het proces tegen C. Rabirius. Interpretatie van een pleidooi. Proefschrift*. Sittard: Alberts.
- Pina Polo, Francesco. 2005. *Rom, das bin ich. Marcus Tullius Cicero. Ein Leben*. Stuttgart: Klett-Cotta [span. 2005].
- Plaumann, Gerhard: „Das sogenannte *Senatus consultum ultimum*, die Quasidiktatur der späteren römischen Republik.“ *Klio* 13: 321–386.
- Popitz, Heinrich. 2006. *Soziale Normen*, hrsg. v. Friedrich Pohlmann und Wolfgang Eßbach. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Primmer, Adolf. 1985. *Die Überredungsstrategie in Ciceros Rede pro C. Rabirio [perduellionis reo]* (Österreichische Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte 459). Wien: Verlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften.
- Quaritsch, Helmut. 1970. *Staat und Souveränität. Band 1: Die Grundlagen*. Frankfurt am Main: Athenäum.
- Riedel, Manfred. 1972. „Bürger, Staatsbürger, Bürgertum.“ *Geschichtliche Grundbegriffe* 1: 672–725.
- Riedel, Volker. 1990. „Forschungen zum Nachleben der Antike als interdisziplinäre Aufgabe.“ In Volker Riedel, *Literarische Antikerezeption. Aufsätze und Vorträge* (Jenaer Studien 2), 9–21, 313–317. Jena: Bussert & Stadeler [1996].
- Riemer, Ulrike. 2001. *Das Caesarbild Ciceros* (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 8). Hamburg: Kovač.
- Riggsby, Andrew M. 1999. *Crime and Community in Ciceronian Rome*. Austin: University of Texas Press.
- Rödl, Bernd. 1968. *Das Senatus consultum ultimum und der Tod der Gracchen*. Diss., MS, Erlangen-Nürnberg.
- Robb, Maggie A. 2010. *Beyond Populares and Optimates. Political Language in the Late Republic* (Historia Einzelschriften 213). Stuttgart: Steiner.
- Robb, Maggie A. 2021. „*Seditio* and *seditiosi*: Political Opposition and Violence in the Works of Cicero.“ In *Semantische Kämpfe zwischen Republik und Prinzipat? Kontinuität und Transformation der politischen Sprache in Rom* (Historische Semantik 31), hrsg. v. Marian Nebelin und Claudia Tiersch, 359–372. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Rotte, Ralph. 2017. „Bürgerkrieg. I. Begriff und Erfahrungen.“ In *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder. Bd. 1, 929–933. Freiburg i. Br.: Herder.
- Schmitt, Carl. 1932. *Der Begriff des Politischen. Text von 1932 mit einem Vorwort und drei Corollarien*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Schmitz, Winfried. 2011. „Athen – eine wehrhafte Demokratie? Überlegungen zum Stasisgesetz Solons und zum Ostrakismos.“ *Klio* 95: 23–51.
- Schmitz, Winfried. 2013. „Den politischen Konflikt durch Abstimmung entscheiden. Solons Stasisgesetz und die Mehrheitsentscheidung im Areopag.“ In *Genesis und Dynamiken der Mehrheitsentscheidung* (Schriften des Historischen Kollegs. Kolloquien 85), hrsg. v. Egon Flaig unt. Mitarb. v. Elisabeth Müller-Luckner, 79–99. München: Oldenbourg.

- Schmitz, Winfried. 2023. *Leges Draconis et Solonis (LegDrSol). Eine neue Edition der Gesetze Dracons und Solons mit Übersetzung und historischer Einordnung* (Historia Einzelschriften 270), 2 Bde. Stuttgart: Steiner.
- Schulz, Andreas. 2017. „Bürger, Bürgertum.“ In *Staatslexikon. Recht – Wirtschaft – Gesellschaft*, hrsg. v. d. Görres-Gesellschaft und dem Verlag Herder. Bd. 1, 923–929. Freiburg i. Br.: Herder.
- Seybold, Klaus & Jürgen von Ungern-Sternberg. 2007. „Josia und Solon. Zwei Reformer.“ In *Griechische Studien* (Beiträge zur Altertumskunde 266), hrsg. v. Jürgen v. Ungern-Sternberg, 79–137. Berlin/New York: de Gruyter.
- Sigismund, Susanne. 2008. *Der politische Mord in der späten römischen Republik* (Studien zur Geschichtsforschung des Altertums 18). Hamburg: Kovač.
- Simonton, Matthew. 2017. „Stability and Violence in Classical Greek Democracies and Oligarchies.“ *Classical Antiquity* 36: 52–103.
- Steel, Catherine. 2005. *Reading Cicero*. London: Duckworth.
- Stillers, Rainer. 2003. „Adaptation.“ *Der Neue Pauly* 13: 7–16.
- Szymanski, Will. 2025. „Sulla’s Example: Remembering a Dictator in the Late Republic and Beyond.“ *Journal of Ancient History* 13: 81–118.
- Teegarden, David E. 2014. „The Inauthenticity of Solon’s Law Against Neutrality.“ *Buffalo Law Review* 62: 157–175.
- Tiersch, Claudia. 2002. „Dauer durch die Nichtanerkennung von Wandel? Ciceros Rede für Sestius – Ein Zeugnis der Krise der römischen Republik.“ In *Dauer durch Wandel. Institutionelle Ordnungen zwischen Verfestigung und Transformationen*, hrsg. v. Stephan Müller, Gary S. Schaal und Claudia Tiersch, 281–299. Köln: Böhlau.
- Tiersch, Claudia. 2021. „*Optimates* und *populares* als politische Kampfbegriffe?“ In *Semantische Kämpfe zwischen Republik und Prinzipat? Transformation und Kontinuität der politischen Sprache in Rom* (Historische Semantik 31), hrsg. v. Marian Nebelin und Claudia Tiersch, 333–357. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.
- Timmer, Jan. 2017. *Vertrauen. Eine Ressource im politischen System der römischen Republik* (Campus Historische Studien 74). Frankfurt am Main: Campus.
- van ’t Wout, P.E. 2010. „Solon’s Law on Stasis: Promoting Active Neutrality.“ *Classical Quarterly* 60: 289–301.
- Waldmann, Peter. 1998. „Bürgerkrieg – Annäherungen an einen schwer faßbaren Begriff.“ In *Bürgerkriege: Folgen und Regulierungsmöglichkeiten* (Aktuelle Materialien zur Internationalen Politik 56), hrsg. v. Heinrich-W. Krumwiede und Peter Waldmann, 15–36. Baden-Baden: Nomos.
- Walter, Uwe. 2004. *Memoria und res publica. Zur Geschichtskultur im republikanischen Rom* (Studien zur Alten Geschichte 1). Frankfurt am Main: Verlag Antike.
- Walter, Uwe. 2013. „Wege zum Politischen im antiken Griechenland.“ In *Das Politische als Argument. Beiträge zur Forschungsdebatte aus dem Internationalen Graduiertenkolleg „Politische Kommunikation von der Antike bis in das 20. Jahrhundert“* (Schriften zur politischen Kommunikation 10), hrsg. v. Angela De Benedictis u.a., 17–43. V&R unipress: Göttingen.
- Walter, Uwe. 2017. *Politische Ordnung in der römischen Republik* (Enzyklopädie der griechisch-römischen Antike 6). De Gruyter: Berlin/Boston.

- Walter, Uwe. 2022: „An der Stasis teilhaben. Assoziation und Dissoziation als Handlungsmuster im griechischen Bürgerstaat.“ In *Praxis – Handeln und Handelnde in antiker Philosophie: Akten des 6. Kongresses der Gesellschaft für antike Philosophie 2019*, hrsg. v. Friedemann Buddensiek und Sebastian Odzuck, 307–328. De Gruyter: Berlin/Boston.
- Welwei, Karl-Wilhelm. 2003. „Heilige Kriege.“ *Der Neue Pauly* 5: 251f.
- Wirszubski, Chaim. 1961. „Avdaces: A Study in Political Phraseology.“ *Journal of Roman Studies* 51: 12–22.